

Amtsblatt der Europäischen Union

C 283



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang
28. August 2017

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2017/C 283/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2017/C 283/02 Rechtssache C-482/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Juni 2017 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft — Richtlinie 91/440/EWG — Art. 6 Abs. 1 — Deutsche-Bahn-Konzern — Gewinnabführungsvereinbarungen — Verbot, dem Betrieb der Eisenbahninfrastruktur zugewiesene öffentliche Gelder auf Eisenbahnverkehrsdienstleistungen zu übertragen — Buchhaltungspflichten — Richtlinie 91/440/EWG — Art. 9 Abs. 4 — Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 — Art. 6 Abs. 1 — Nr. 5 des Anhangs — Buchhaltungspflichten — Nach Verträgen getrennte Ausweisung der öffentlichen Zuwendungen für gemeinwirtschaftliche Personenverkehrsleistungen) 2

2017/C 283/03 Rechtssache C-126/15: Urteil des Gerichtshofs (29. Juni 2017 Kammer) vom 29. Juni 2017 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verbrauchsteuern auf Zigaretten — Richtlinie 2008/118/EG — Entstehung des Steueranspruchs — Ort und Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs — Steuerzeichen — Freier Verkehr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren — Zeitliche Begrenzung für die Vermarktung und den Verkauf von Zigarettenpackungen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) 3

DE

2017/C 283/04	Rechtssache C-579/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — Daniel Adam Popławski (Vorlage zur Vorabentscheidung — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Gründe, aus denen die Vollstreckung abgelehnt werden kann — Art. 4 Nr. 6 — Vom Vollstreckungsmitgliedstaat eingegangene Verpflichtung, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken — Umsetzung — Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung)	3
2017/C 283/05	Verbundene Rechtssachen C-629/15 P und C-630/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 28. Juni 2017 — Novartis Europharm Ltd/Europäische Kommission, Teva Pharma BV (C-629/15 P), Hospira UK Ltd (C-630/15 P) (Rechtsmittel — Humanarzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Verordnung [EWG] Nr. 2309/93 — Zentralisiertes Verfahren auf Unionsebene — Entwicklung eines Arzneimittels, das Gegenstand einer Genehmigung für das Inverkehrbringen für andere therapeutische Indikationen war — Gesonderte Genehmigung für das Inverkehrbringen und neuer Handelsname — Richtlinie 2001/83/EG — Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 10 Abs. 1 — Begriff „umfassende Genehmigung“ — Regelung des Schutzzeitraums der Daten)	4
2017/C 283/06	Rechtssache C-74/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo n° 4 de Madrid — Spanien) — Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania/Ayuntamiento de Getafe (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Begriff der staatlichen Beihilfe — Begriffe „Unternehmen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ — Sonstige Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV — Art. 108 Abs. 1 und 3 AEUV — Begriffe „bestehende Beihilfen“ und „neue Beihilfen“ — Abkommen vom 3. Januar 1979 zwischen dem Königreich Spanien und dem Heiligen Stuhl — Steuer auf Bauwerke, Einrichtungen und Baumaßnahmen — Steuerbefreiung für Gebäude der katholischen Kirche)	5
2017/C 283/07	Rechtssache C-139/16: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Burgos — Spanien) — Juan Moreno Marín, Maria Almudena Benavente Cardaba, Rodrigo Moreno Benavente/Abadía Retuerta SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 3 Abs. 1 Buchst. c — Nationale Wortmarke La Milla de Oro — Eintragungshindernisse oder Ungültigkeitsgründe — Zeichen der geografischen Herkunft)	5
2017/C 283/08	Rechtssache C-180/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Juli 2017 — Toshiba Corporation/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Markt für Projekte im Bereich gasisolierter Schaltanlagen — Entscheidung, die von der Europäischen Kommission nach der teilweisen Nichtigerklärung der ursprünglichen Entscheidung durch das Gericht der Europäischen Union getroffen wurde — Änderung der Geldbußen — Verteidigungsrechte — Kein Erlass einer neuen Mitteilung der Beschwerdepunkte — Gleichbehandlung — Gemeinschaftsunternehmen — Berechnung des Ausgangsbetrags — Ausmaß des Beitrags zur Zuwiderhandlung — Rechtskraft)	6
2017/C 283/09	Rechtssache C-190/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — Werner Fries/Lufthansa CityLine GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverkehr — Verordnung [EU] Nr. 1178/2011 — Anhang I, FCL.065 Buchst. b — Verbot für Inhaber einer Pilotenlizenz, die das Alter von 65 Jahren erreicht haben, als Pilot eines Luftfahrzeugs im gewerblichen Luftverkehr tätig zu sein — Gültigkeit — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 15 — Berufsfreiheit — Art. 21 — Gleichbehandlung — Diskriminierung wegen des Alters — Gewerblicher Luftverkehr — Begriff)	7
2017/C 283/10	Rechtssache C-245/16: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per le Marche — Italien) — Nerea SpA/Regione Marche (Vorlage zur Vorabentscheidung — Staatliche Beihilfen — Verordnung [EG] Nr. 800/2008 — Allgemeine Gruppenfreistellung — Geltungsbereich — Art. 1 Abs. 6 Buchst. c — Art. 1 Abs. 7 Buchst. c — Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ — Begriff „Gesamtverfahren“ — Gesellschaft, die gemäß dem operationellen Regionalprogramm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] eine staatliche Beihilfe erhielt und später zum präventiven Vergleich zur Fortführung des Unternehmens zugelassen wurde — Widerruf der Beihilfe — Verpflichtung zur Rückzahlung des gezahlten Vorschusses)	7

2017/C 283/11	Rechtssache C-254/16: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Glencore Agriculture Hungary Kft., vormals Glencore Grain Hungary Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 183 — Grundsatz der steuerlichen Neutralität — Vorsteuerabzug — Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses — Überprüfungsverfahren — Geldbuße, die im Zuge eines solchen Verfahrens gegen den Steuerpflichtigen verhängt wird — Verlängerung der Erstattungsfrist — Ausschluss der Zahlung von Verzugszinsen)	8
2017/C 283/12	Rechtssache C-288/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa — Lettland) — „L.Č.“ IK/Valsts ieņēmumu dienests (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2006/112/EG — Mehrwertsteuer — Art. 146 Abs. 1 Buchst. e — Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr — Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr oder der Einfuhr von Gegenständen — Begriff)	9
2017/C 283/13	Rechtssache C-290/16: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 6. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Air Berlin plc & Co. Luftverkehrs KG/Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verkehr — Gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Union — Verordnung [EG] Nr. 1008/2008 — Bestimmungen zur Preisfestsetzung — Art. 22 Abs. 1 — Art. 23 Abs. 1 — Pflichtangaben bei der Darstellung der der Öffentlichkeit zugänglichen Preise — Pflicht zur Ausweisung der tatsächlich anfallenden Steuern, Gebühren, Zuschläge oder Entgelte — Preisfreiheit — Erhebung von Bearbeitungsgebühren im Fall eines vom Fluggast stornierten oder nicht angetretenen Fluges — Verbraucherschutz)	10
2017/C 283/14	Rechtssache C-392/16: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București — Rumänien) — Marcu Dumitru/Agentia Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 199 Abs. 1 Buchst. c — Keine mehrwertsteuerliche Registrierung — Umkehrung der Steuerschuldnerschaft — Hypothetischer Charakter der Vorlagefrage — Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)	10
2017/C 283/15	Rechtssache C-436/16: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Areios Pagos — Griechenland) — Georgios Leventis, Nikolaos Vafeias/Malcon Navigation Co. ltd., Brave Bulk Transport ltd. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 23 — Gerichtsstandsklausel — Zuständigkeitsklausel in einem zwischen zwei Gesellschaften geschlossenen Vertrag — Schadensersatzklage — Gesamtschuldnerische Haftung der Vertreter einer dieser Gesellschaften für unerlaubte Handlungen — Möglichkeit dieser Vertreter, sich auf die genannte Klausel zu berufen)	11
2017/C 283/16	Verbundene Rechtssachen C-556/15 und C-22/16: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Craiova und des Tribunalul București — Rumänien) — Fondul Proprietatea SA/Complexul Energetic Oltenia SA (C-556/15), SC Hidroelectrica SA (C-22/16) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Staatliche Beihilfen — Beteiligung einer Gesellschaft, deren Kapital mehrheitlich vom Staat gehalten wird, an der Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft, deren Alleinaktionär der Staat ist, bzw. an der Bildung von Gesellschaftskapital einer im Staatsbesitz stehenden Handelsgesellschaft — Fragen hypothetischer Natur — Keine hinreichenden Angaben zum tatsächlichen Zusammenhang — Offensichtliche Unzulässigkeit)	12
2017/C 283/17	Rechtssache C-86/17 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achten Kammer) vom 7. Juni 2017 — Redpur GmbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Redwell Manufaktur GmbH (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Wortmarke Redpur — Zurückweisung der Anmeldung)	12

2017/C 283/18	Rechtssache C-193/17: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 13. April 2017 — Cresco Investigation GmbH gegen Markus Achatzi	13
2017/C 283/19	Rechtssache C-214/17: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 25. April 2017 — Alexander Mölk gegen Valentina Mölk	14
2017/C 283/20	Rechtssache C-219/17: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 25. April 2017 — Silvio Berlusconi, Finanziaria d'investimento Fininvest SpA (Fininvest)/Banca d'Italia, Istituto per la Vigilanza Sulle Assicurazioni (IVASS)	14
2017/C 283/21	Rechtssache C-242/17: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 8. Mai 2017 — Legatoria Editoriale Giovanni Olivotto (LEGO) SpA/Gestore dei servizi energetici (GSE) SpA u. a.	15
2017/C 283/22	Rechtssache C-255/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 15. Mai 2017 — Bernhard Schloesser, Petra Noll gegen Société Air France SA	16
2017/C 283/23	Rechtssache C-258/17: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 15. Mai 2017 — E.B. gegen Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter BVA	16
2017/C 283/24	Rechtssache C-264/17: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster (Deutschland) eingereicht am 17. Mai 2017 — Harry Mensing gegen Finanzamt Hamm	17
2017/C 283/25	Rechtssache C-266/17: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 17. Mai 2017 — Rhein-Sieg-Kreis gegen Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH, BVR Busverkehr Rheinland GmbH	18
2017/C 283/26	Rechtssache C-283/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 18. Mai 2017 — Herbert Blesgen gegen TUIfly GmbH	19
2017/C 283/27	Rechtssache C-284/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 18. Mai 2017 — Simone Künnecke u. a. gegen TUIfly GmbH	20
2017/C 283/28	Rechtssache C-285/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 18. Mai 2017 — Marta Gentile und Marcel Gentile gegen TUIfly GmbH	20
2017/C 283/29	Rechtssache C-286/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 18. Mai 2017 — Gabriele Ossenbeck gegen TUIfly GmbH	21
2017/C 283/30	Rechtssache C-308/17: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 29. Mai 2017 — Hellenische Republik gegen Leo Kuhn	22
2017/C 283/31	Rechtssache C-336/17 P: Rechtsmittel der HB u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 5. April 2017 in der Rechtssache T-361/14, HB u. a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 6. Juni 2017	22
2017/C 283/32	Rechtssache C-339/17: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 7. Juni 2017 — Verein für lauterer Wettbewerb e.V. gegen Princesport GmbH	23
2017/C 283/33	Rechtssache C-363/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. Juni 2017 von der Equipolymers Srl, der M&G Polimeri Italia SpA und der Novapet SA gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 5. April 2017 in der Rechtssache T-422/13, Committee of Polyethylene Terephthalate (PET) Manufacturers in Europe (CPME) u. a./Rat der Europäischen Union	24
2017/C 283/34	Rechtssache C-370/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Bobigny (Frankreich), eingereicht am 19. Juni 2017 — Caisse de retraite du personnel navigant professionnel de l'aéronautique civile (CRPNPAC)/Vueling Airlines SA	25
2017/C 283/35	Rechtssache C-376/17: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 22. Juni 2017 — The Minister for Justice and Equality, Ireland, the Attorney General/Arkadiusz Piotr Lipinski	25

2017/C 283/36	Rechtssache C-378/17: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 22. Juni 2017 — Minister for Justice and Equality, The Commissioner of the Garda Síochána/Workplace Relations Commission	26
2017/C 283/37	Rechtssache C-381/17: Klage, eingereicht am 26. Juni 2017 — Europäische Kommission/Republik Kroatien	27
2017/C 283/38	Rechtssache C-202/15: Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 18. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale di Milano — Italien) — Agenzia delle Entrate — Direzione Regionale Lombardia Ufficio Contenzioso/H3G SpA	28
2017/C 283/39	Rechtssache C-609/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 2. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Letrado de la Administración de Justicia del Juzgado de Violencia sobre la Mujer Único de Terrassa — Spanien) — María Assumpció Martínez Roges/José Antonio García Sánchez . . .	28
2017/C 283/40	Rechtssache C-199/16: Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 19. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — État belge/Max-Manuel Nianga .	28
2017/C 283/41	Rechtssache C-324/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 1 — Santa Cruz de Tenerife — Spanien) — Dragados, S.A./Cabildo Insular de Tenerife	28
2017/C 283/42	Verbundene rechtssachen C-583/16 und C-584/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Versailles — Frankreich) — Green Yellow Canet en Roussillon SNC (C-583/16), Green Yellow Hyères Sup SNC (C-584/16)/Enedis SA, Beteiligte: Axa Corporate Solutions Assurances SA	29

Gericht

2017/C 283/43	Rechtssache T-527/14: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — Rosenich/HABM (Binnenmarkt — Entscheidung des EUIPO, mit dem ein Antrag auf Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter abgelehnt wird — Erfordernis eines Geschäftssitzes in der Union — Art. 93 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 36 des EWR-Abkommens — Mit dem EWR-Abkommen konforme Auslegung)	30
2017/C 283/44	Rechtssache T-752/14: Urteil des Gerichts vom 19. Juli 2017 — Combaro/Kommission (Zollunion — Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Lettland — Art. 239 der Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Erstattung und Erlass von Einfuhrabgaben — Einfuhr von Leinengewebe aus Lettland — Billigkeitsklausel — Besonderer Fall — Betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit — Beschluss der Kommission, mit dem festgestellt wird, dass der Erlass der Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt ist)	30
2017/C 283/45	Rechtssache T-767/14: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — Boomkwekerij van Rijn-de Bruyn/CPVO — Artevos (Oksana) (Pflanzenzüchtungen — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für die Birnensorte Oksana — Einwendungen — Ablehnung des Antrags durch die Beschwerdekammer des CPVO — Art. 10 der Verordnung [EG] Nr. 2100/94 — Neuheit der Kandidatensorte — Fehlender Beweis)	31
2017/C 283/46	Rechtssache T-55/15: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2017 — Certified Angus Beef/EUIPO — Certified Australian Angus Beef (CERTIFIED AUSTRALIAN ANGUS BEEF) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke CERTIFIED AUSTRALIAN ANGUS BEEF — Ältere notorisch bekannte Bildmarke SINCE 1978 CERTIFIED ANGUS BEEF BRAND bzw. Wortmarke CERTIFIED ANGUS BEEF BRAND — Relatives Eintragungshindernis — Keine Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	31

2017/C 283/47	Rechtssache T-65/15: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — Talanton/Kommission (Schiedsklausel — Vertrag Pocemon — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 bis 2013] — Zuschussfähige Kosten — Rückzahlung der gezahlten Beträge — Missbrauch vertraglicher Rechte — Grundsatz von Treu und Glauben — Berechtigtes Vertrauen — Beweislast — Widerklage)	32
2017/C 283/48	Rechtssache T-157/15: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2017 — Estland/Kommission (EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Estland getätigte Ausgaben — Cross-Compliance — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der guten Verwaltung — Rechtssicherheit)	33
2017/C 283/49	Rechtssache T-521/15: Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2017 — Diesel/EUIPO — Sprinter megacentros del deporte (Darstellung eines gebogenen und Winkel aufweisenden Strichs) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die einen gebogenen und Winkel aufweisenden Strich darstellt — Ältere Unionsbildmarke, die den Großbuchstaben „D“ darstellt — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	33
2017/C 283/50	Rechtssache T-612/15: Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2017 — Basic Net/EUIPO (Darstellung dreier vertikaler Streifen) (Unionsmarke — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die drei vertikale Streifen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)	34
2017/C 283/51	Rechtssache T-619/15: Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2017 — Badica und Kardiam/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik — Einfrieren von Geldern — Beschluss zur erstmaligen Aufnahme — Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme der Namen der Kläger — Umsetzung einer Resolution der UNO — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Unschuldsvermutung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	34
2017/C 283/52	Rechtssache T-634/15: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2017 — Frinsa del Noroeste/EUIPO — Frigoríficos Unidos (Frinsa LA CONSERVERA) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Frinsa LA CONSERVERA — Ältere Unionsbildmarke FRIUSA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	35
2017/C 283/53	Rechtssache T-742/15 P: Urteil des Gerichts vom 19. Juli 2017 — DD/FRA (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Unbefristeter Vertrag — Disziplinarstrafe — Verweis — Auflösung des Vertrags — Anspruch auf rechtliches Gehör — Immaterieller Schaden)	36
2017/C 283/54	Rechtssache T-758/15: Urteil des Gerichts vom 18. Juli 2017 — EDF Toruń/ECHA (REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für KMU — Fehler bei der Angabe der Unternehmensgröße — Beschluss, mit dem ein Verwaltungsentgelt erhoben wird — Empfehlung 2003/361/EG — Berechtigtes Vertrauen — Verhältnismäßigkeit — Kriterien für die Berechnung der Höhe des Verwaltungsentgelts)	36
2017/C 283/55	Rechtssache T-45/16: Urteil des Gerichts vom 18. Juli 2017 — Alfonso Egüed/EUIPO — Jackson Family Farms (BYRON) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke BYRON — Ältere nicht eingetragene Marke BYRON — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Regeln des Common Law für die Klage wegen Kennzeichenverletzung [action for passing off] — Goodwill — Nachweis des Erwerbs und des Fortbestands des älteren Rechts)	37

2017/C 283/56	Rechtssache T-57/16: Urteil des Gerichts vom 18. Juli 2017 — Chanel/EUIPO — Jing Zhou und Golden Rose 999 (Ornament) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das ein Ornament darstellt — Älteres Geschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Fehlende Eigenart — Betroffenes Erzeugnis — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Kein anderer Gesamteindruck — Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)	37
2017/C 283/57	Rechtssache T-110/16: Urteil des Gerichts vom 18. Juli 2017 — Savant Systems/EUIPO — Savant Group (SAVANT) (Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionswortmarke SAVANT — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	38
2017/C 283/58	Rechtssache T-148/16 P: Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2017 — Barnett und Mogensen/Kommission (Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Anpassung der Berichtigungskoeffizienten — Zwischenzeitliche Aktualisierung — Beschwerende Maßnahme — Zulässigkeit des Anschlussrechtsmittels — Art. 65 Abs. 4 des Statuts — Aktualisierung für das Jahr 2014 — Sensibilitätsschwelle für die Entwicklung der Lebenshaltungskosten)	39
2017/C 283/59	Rechtssache T-150/16: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — Ecolab USA/EUIPO (ECOLAB) (Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke ECOLAB — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Gleichbehandlung — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	39
2017/C 283/60	Rechtssache T-189/16: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — Migros-Genossenschafts-Bund/EUIPO — Luigi Lavazza (CREMESPRESSO) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke CREMESPRESSO — Ältere internationale Wortmarke CREMESSO — Anspielender Bestandteil — Wechselwirkung der Kriterien — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	40
2017/C 283/61	Rechtssache T-194/16: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2017 — Klassisk investment/EUIPO (CLASSIC FINE FOODS) (Unionsmarke — Internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist — Bildmarke CLASSIC FINE FOODS — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	40
2017/C 283/62	Rechtssache T-214/16: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2017 — Sata/EUIPO (4600) (Unionsmarke — Ausschließlich aus Ziffern bestehendes Zeichen — Anmeldung der Unionswortmarke 4600 — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	41
2017/C 283/63	Rechtssache T-223/16: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2017 — Massive Bionics/EUIPO — Apple (DriCloud) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke DriCloud — Ältere internationale Wortmarken ICloud — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Nicht fristgemäße Einreichung von Beweismitteln — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009)	42
2017/C 283/64	Rechtssache T-243/16: Urteil des Gerichts vom 18. Juli 2017 — Freddo/EUIPO — Freddo Freddo (Freggo) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der älteren Bildmarke freggo — Ältere Unionsbildmarke TENTAZIONE FREDDO FREDDO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	42

2017/C 283/65	Rechtssache T-389/16: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — AIA/EUIPO — Casa Montorsi (MONTORSI F. & F.) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke MONTORSI F. & F. — Ältere nationale Wortmarke Casa Montorsi — Relativer Nichtigkeitsgrund — Verwechslungsgefahr — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Vereinbarung über die Koexistenz von Marken — Umfang — Art. 53 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)	43
2017/C 283/66	Rechtssache T-395/16: Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2017 — Windfinder R&L/EUIPO (Windfinder) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Windfinder — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlen eines beschreibenden Charakters — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Sprachliche Neuschöpfung — Kein hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang mit bestimmten von der Markenmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen — Abänderungsbefugnis)	43
2017/C 283/67	Rechtssache T-432/16: Urteil des Gerichts vom 19. Juli 2017 — Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik/EUIPO (МЕДВЕДЬ) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke медведь — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	44
2017/C 283/68	Rechtssache T-510/16: Urteil des Gerichts vom 19. Juli 2017 — Dessi/EIB (Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beförderung — Beurteilungs- und Beförderungsverfahren 2012 — Entscheidung des Beschwerdeausschusses — Umfang der Kontrolle — Personalvertreter — Diskriminierung)	45
2017/C 283/69	Rechtssache T-607/16: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — OZ/EIB (Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Sexuelle Belästigung — Untersuchungsverfahren — Bericht des Untersuchungsausschusses — Entscheidung des Präsidenten der EIB, der Beschwerde nicht stattzugeben — Fehlen eines rechtswidrigen Verhaltens der EIB — Haftung)	45
2017/C 283/70	Rechtssache T-650/16: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — LG Electronics/EUIPO (QD) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke QD — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	46
2017/C 283/71	Rechtssache T-695/16 P: Urteil des Gerichts vom 18. Juli 2017 — Kommission/RN (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Überlebender Ehegatte — Ruhegehälter — Hinterbliebenenversorgung — Art. 20 des Anhangs VIII des Statuts — Anspruchsvoraussetzungen — Rechtsfehler)	46
2017/C 283/72	Rechtssache T-699/16 P: Urteil des Gerichts vom 19. Juli 2017 — Parlament/Meyrl (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Aufhebung der angefochtenen Entscheidung im ersten Rechtszug — Entlassung — Recht auf Anhörung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Fürsorgepflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Ermessensmissbrauch)	47
2017/C 283/73	Rechtssache T-649/14: Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2017 — NTS Energie- und Transportsysteme/EUIPO — Schütz (X-Windwerk) (Unionsmarke — Bestellung eines neuen Vertreters — Untätigkeit der Klägerin — Erledigung)	47
2017/C 283/74	Rechtssache T-396/15: Beschluss des Gerichts vom 30. März 2017 — Herm. Sprenger/EUIPO — web2get (Form eines Gelenksteigbügels) (Unionsmarke — Antrag auf Nichtigerklärung — Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung — Erledigung der Hauptsache)	48
2017/C 283/75	Rechtssache T-448/15: Beschluss des Gerichts vom 5. Juli 2017 — EEB/Kommission (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend die Rücknahme des Vorschlags COM[2019] 397 final für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Teilweise Erledigung — Teilweise offensichtliche Unzulässigkeit)	49

2017/C 283/76	Rechtssache T-38/16: Beschluss des Gerichts vom 5. Juli 2017 — EEB/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend die Rücknahme des Vorschlags COM[2019] 397 final für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Erledigung)	49
2017/C 283/77	Rechtssache T-666/16 P: Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2017 — De Nicola/EIB (Rechtsmittel — Personal der EIB — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilung 2013 — Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses und der Entscheidung, den Rechtsmittelführer nicht zu befördern — Mobbing — Antrag auf Schadensersatz)	50
2017/C 283/78	Rechtssache T-669/16 P: Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2017 — De Nicola/EIB (Rechtsmittel — Personal der EIB — Krankenversicherung — Ablehnung der Erstattung von Krankheitskosten — Lasertherapie — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage)	50
2017/C 283/79	Rechtssache T-43/17: Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2017 — No Limits/EUIPO — Morellato (NO LIMITS) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke NO LIMITS — Widerruf der Entscheidung der Beschwerdekammer — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung der Hauptsache)	51
2017/C 283/80	Rechtssache T-118/17 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. Juli 2017 — Institute for Direct Democracy in Europe/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz — Institutionelles Recht — Europäisches Parlament — Beschluss, einer politische Stiftung eine Finanzhilfe zu gewähren — Aussetzung der Vorfinanzierung — Pflicht zur Stellung einer Bankbürgschaft — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit)	51
2017/C 283/81	Rechtssache T-125/17 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. Juli 2017 — BASF Grenzach/ECHA (Vorläufiger Rechtsschutz — REACH — Stoff Triclosan — Bewertungsverfahren — Entscheidung der Widerspruchskammer der ECHA — Pflicht zur Mitteilung bestimmter Informationen, die Tierversuche erforderlich machen — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit)	52
2017/C 283/82	Rechtssache T-321/17: Klage, eingereicht am 22. Mai 2017 — Niemelä u. a./EZB	52
2017/C 283/83	Rechtssache T-435/17: Klage, eingereicht am 30. März 2017 — Grendene/EUIPO — Hipanema (HIPANEMA)	54
2017/C 283/84	Rechtssache T-444/17: Klage, eingereicht am 12. Juli 2017 — CompuGroup Medical/EUIPO — Medion (life coins)	54
2017/C 283/85	Rechtssache T-471/12: Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2017 — Meta Group/Kommission	55
2017/C 283/86	Rechtssache T-34/13 und T-35/13: Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2017 — Meta Group/Kommission	55
2017/C 283/87	Rechtssache T-696/13: Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2017 — Meta Group/Kommission	55
2017/C 283/88	Rechtssache T-405/16: Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2017 — The Regents of the University of California/OCVV — Nador Cott Protection und CVVP (Tang Gold)	56

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2017/C 283/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 277 vom 21.8.2017

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 269 vom 14.8.2017

Abl. C 256 vom 7.8.2017

Abl. C 249 vom 31.7.2017

Abl. C 239 vom 24.7.2017

Abl. C 231 vom 17.7.2017

Abl. C 221 vom 10.7.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Juni 2017 — Europäische Kommission/
Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-482/14) ⁽¹⁾

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft —
Richtlinie 91/440/EWG — Art. 6 Abs. 1 — Deutsche-Bahn-Konzern —
Gewinnabführungsvereinbarungen — Verbot, dem Betrieb der Eisenbahninfrastruktur zugewiesene
öffentliche Gelder auf Eisenbahnverkehrsdienstleistungen zu übertragen — Buchhaltungspflichten —
Richtlinie 91/440/EWG — Art. 9 Abs. 4 — Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 — Art. 6 Abs. 1 — Nr. 5 des
Anhangs — Buchhaltungspflichten — Nach Verträgen getrennte Ausweisung der öffentlichen
Zuwendungen für gemeinwirtschaftliche Personenverkehrsleistungen)*

(2017/C 283/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls, T. Maxian Rusche und J. Hottiaux)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller als Bevollmächtigte im Beistand von R. Van der Hout, advocaat)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von S. Fiorentino, avvocato dello Stato), Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: I. Kucina, J. Treijs-Gigulis und I. Kalniņš)

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft in der durch die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 geänderten Fassung verstoßen, dass sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit durch die Art der Rechnungsführung die Einhaltung des Verbots, öffentliche Gelder für den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur auf Verkehrsleistungen zu übertragen, kontrolliert werden kann.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission, die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik und die Republik Lettland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 19.6.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (29. Juni 2017 Kammer) vom 29. Juni 2017 — Europäische Kommission/
Portugiesische Republik**

(Rechtssache C-126/15) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verbrauchsteuern auf Zigaretten — Richtlinie 2008/118/
EG — Entstehung des Steueranspruchs — Ort und Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs —
Steuerzeichen — Freier Verkehr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren — Zeitliche Begrenzung für die
Vermarktung und den Verkauf von Zigarettenpackungen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)**

(2017/C 283/03)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Tomat und M. G. Braga da Cruz)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, N. Silva Vitorino und A. Cunha.)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: M. Jacobs und J. C. Halleux),
Republik Estland (Prozessbevollmächtigte: K. Kraavi-Käerdi), Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG sowie aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, dass sie vorgesehen hat, dass Zigaretten, die in einem bestimmten Wirtschaftsjahr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nach Ablauf der in Art. 27 Buchst. a der Portaria n.º 1295/2007 do Ministério das Finanças e da Administração Pública (Durchführungsverordnung Nr. 1295/2007 des Ministeriums für Finanzen und öffentliche Verwaltung) vom 1. Oktober 2007 in der auf die vorliegende Klage anwendbaren Fassung vorgesehenen Frist auch dann nicht mehr öffentlich vermarktet oder verkauft werden dürfen, wenn der Verbrauchsteuersatz bezüglich dieser Waren mit Wirkung für das Folgejahr nicht erhöht wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Portugiesische Republik trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Hälfte der Kosten zu tragen, die der Portugiesischen Republik entstanden sind.
5. Das Königreich Belgien, die Republik Estland und die Republik Polen tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 11.5.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der
Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — Daniel Adam Popławski**

(Rechtssache C-579/15) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen —
Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen den
Mitgliedstaaten — Gründe, aus denen die Vollstreckung abgelehnt werden kann — Art. 4 Nr. 6 — Vom
Vollstreckungsmitgliedstaat eingegangene Verpflichtung, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu
vollstrecken — Umsetzung — Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung)**

(2017/C 283/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Daniel Adam Popławski

Beteiligter: **Openbaar Ministerie**

Tenor

1. Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Umsetzung dieser Bestimmung entgegensteht, die es zum einen nicht zulassen, dass ein Ausländer, der in diesem Mitgliedstaat über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung verfügt, einem anderen Mitgliedstaat auf dessen Antrag zum Zweck der Vollstreckung einer gegen den Ausländer durch rechtskräftiges Urteil verhängten Freiheitsstrafe übergeben wird, und zum anderen für die Justizbehörden des erstgenannten Mitgliedstaats lediglich die Verpflichtung vorsehen, die Justizbehörden des letztgenannten Mitgliedstaats von ihrer Bereitschaft zur Übernahme der Vollstreckung des Urteils zu unterrichten, ohne dass zum Zeitpunkt der Verweigerung der Übergabe die tatsächliche Übernahme der Vollstreckung sichergestellt wäre und ohne dass eine solche Weigerung in Frage gestellt werden kann, falls sich die Übernahme der Vollstreckung später als unmöglich erweisen sollte.
2. Die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584 haben keine unmittelbare Wirkung. Das zuständige nationale Gericht hat jedoch die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Rechts und unter Anwendung der dort anerkannten Auslegungsmethoden so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks dieses Rahmenbeschlusses auszulegen; das bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats, wenn sie die Vollstreckung eines im Hinblick auf die Übergabe einer im Ausstellungsmitgliedstaat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Person ausgestellten Europäischen Haftbefehls ablehnen, verpflichtet sind, selbst die wirksame Vollstreckung der gegen diese Person verhängten Strafe zu gewährleisten.
3. Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht gestattet, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, der im Hinblick auf die Übergabe einer rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Person ausgestellt wurde, allein deshalb abzulehnen, weil der Mitgliedstaat beabsichtigt, gegen diese Person wegen der Tat, die Gegenstand des gegen sie ergangenen Urteils ist, Ermittlungen einzuleiten.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 28. Juni 2017 — Novartis Europharm Ltd/Europäische Kommission, Teva Pharma BV (C-629/15 P), Hospira UK Ltd (C-630/15 P)

(Verbundene Rechtssachen C-629/15 P und C-630/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Humanarzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Verordnung [EWG] Nr. 2309/93 — Zentralisiertes Verfahren auf Unionsebene — Entwicklung eines Arzneimittels, das Gegenstand einer Genehmigung für das Inverkehrbringen für andere therapeutische Indikationen war — Gesonderte Genehmigung für das Inverkehrbringen und neuer Handelsname — Richtlinie 2001/83/EG — Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 10 Abs. 1 — Begriff „umfassende Genehmigung“ — Regelung des Schutzzeitraums der Daten)

(2017/C 283/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Novartis Europharm Ltd (Prozessbevollmächtigter: C. Schoonderbeek, advocaat)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici, A. Sipos und M. Šimerdová), Teva Pharma BV (Prozessbevollmächtigte: K. Bacon, QC, beauftragt durch C. Firth, Solicitor) (C-629/15 P), Hospira UK Ltd (Prozessbevollmächtigte: J. Stratford, QC, beauftragt durch E. Vickers und N. Stoate, Solicitors) (C-630/15 P)

Tenor

1. Die Rechtsmittel in den Rechtssachen C-629/15 P und C-630/15 P werden zurückgewiesen.

2. Die Novartis Europharm Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission, der Teva Pharma BV und der Hospira UK Ltd in den Rechtssachen C-629/15 P und C-630/15 P entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 1.2.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo n° 4 de Madrid — Spanien) — Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania/Ayuntamiento de Getafe

(Rechtssache C-74/16) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Begriff der staatlichen Beihilfe — Begriffe „Unternehmen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ — Sonstige Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV — Art. 108 Abs. 1 und 3 AEUV — Begriffe „bestehende Beihilfen“ und „neue Beihilfen“ — Abkommen vom 3. Januar 1979 zwischen dem Königreich Spanien und dem Heiligen Stuhl — Steuer auf Bauwerke, Einrichtungen und Baumaßnahmen — Steuerbefreiung für Gebäude der katholischen Kirche)

(2017/C 283/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo n° 4 de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania

Beklagter: Ayuntamiento de Getafe

Tenor

Eine Steuerbefreiung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art, die eine Kongregation der katholischen Kirche für Baumaßnahmen auf einem Grundstück erhält, das für Tätigkeiten bestimmt ist, mit denen kein strikt religiöser Zweck verfolgt wird, kann unter das Verbot in Art. 107 Abs. 1 AEUV fallen, wenn und soweit diese Tätigkeiten wirtschaftlicher Art sind, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 25.4.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Burgos — Spanien) — Juan Moreno Marín, Maria Almudena Benavente Cardaba, Rodrigo Moreno Benavente/Abadía Retuerta SA

(Rechtssache C-139/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 3 Abs. 1 Buchst. c — Nationale Wortmarke La Milla de Oro — Eintragungshindernisse oder Ungültigkeitsgründe — Zeichen der geografischen Herkunft)

(2017/C 283/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Burgos

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Juan Moreno Marín, Maria Almudena Benavente Cardaba, Rodrigo Moreno Benavente

Beklagte: Abadía Retuerta SA

Tenor

1. Ein Zeichen wie „la Milla de Oro“, das sich auf das Merkmal einer Ware oder Dienstleistung bezieht, das darin besteht, dass diese Ware oder Dienstleistung, von hohem Wert und in hoher Qualität, an ein und demselben Ort in großer Zahl vorgefunden werden kann, keine geografische Herkunftsangabe darstellen kann, da dieses Zeichen mit einem Namen, der einen geografischen Ort bezeichnet, verknüpft werden muss, damit der geografische Raum bestimmt werden kann, mit dem eine hohe Konzentration einer hochwertigen und hochqualitativen Ware oder Dienstleistung in Verbindung gebracht wird.
2. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass ein Zeichen wie „la Milla de Oro“, das sich auf das Merkmal einer Ware oder Dienstleistung bezieht, das darin besteht, dass diese Ware oder Dienstleistung, von hohem Wert und in hoher Qualität, an ein und demselben Ort in großer Zahl vorgefunden werden kann, möglicherweise keine Merkmale aufweist, deren Verwendung als Marke einen Ungültigkeitsgrund im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 6.6.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Juli 2017 — Toshiba Corporation/Europäische Kommission

(Rechtssache C-180/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Markt für Projekte im Bereich gasisolierter Schaltanlagen — Entscheidung, die von der Europäischen Kommission nach der teilweisen Nichtigerklärung der ursprünglichen Entscheidung durch das Gericht der Europäischen Union getroffen wurde — Änderung der Geldbußen — Verteidigungsrechte — Kein Erlass einer neuen Mitteilung der Beschwerdepunkte — Gleichbehandlung — Gemeinschaftsunternehmen — Berechnung des Ausgangsbetrags — Ausmaß des Beitrags zur Zuwiderhandlung — Rechtskraft)

(2017/C 283/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Toshiba Corporation (Prozessbevollmächtigte: J. F. MacLennan, Solicitor, S. Sakellariou, dikigoros, A. Schulz, Rechtsanwalt, und J. Jourdan, avocat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: N. Khan)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Toshiba Corp. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 17.5.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — Werner Fries/Lufthansa CityLine GmbH

(Rechtssache C-190/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverkehr — Verordnung [EU] Nr. 1178/2011 — Anhang I, FCL.065 Buchst. b — Verbot für Inhaber einer Pilotenlizenz, die das Alter von 65 Jahren erreicht haben, als Pilot eines Luftfahrzeugs im gewerblichen Luftverkehr tätig zu sein — Gültigkeit — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 15 — Berufsfreiheit — Art. 21 — Gleichbehandlung — Diskriminierung wegen des Alters — Gewerblicher Luftverkehr — Begriff)

(2017/C 283/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Werner Fries

Beklagte: Lufthansa CityLine GmbH

Tenor

1. Die Prüfung der ersten und der zweiten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von FCL.065 Buchst. b des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Art. 15 Abs. 1 bzw. Art. 21 Abs. 1 der Charta beeinträchtigen könnte.
2. FCL.065 Buchst. b des Anhangs I der Verordnung Nr. 1178/2011 ist dahin auszulegen, dass er dem Inhaber einer Pilotenlizenz, der das Alter von 65 Jahren erreicht hat, weder verbietet, als Pilot Leer- oder Überführungsflüge im Gewerbebetrieb eines Luftverkehrsunternehmens durchzuführen, bei denen weder Fluggäste noch Fracht oder Post befördert werden, noch — ohne Mitglied der Flugbesatzung zu sein –, als Ausbilder und/oder Prüfer an Bord eines Luftfahrzeugs tätig zu sein.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 20.06.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per le Marche — Italien) — Nerea SpA/Regione Marche

(Rechtssache C-245/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Staatliche Beihilfen — Verordnung [EG] Nr. 800/2008 — Allgemeine Gruppenfreistellung — Geltungsbereich — Art. 1 Abs. 6 Buchst. c — Art. 1 Abs. 7 Buchst. c — Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ — Begriff „Gesamtverfahren“ — Gesellschaft, die gemäß dem operationellen Regionalprogramm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] eine staatliche Beihilfe erhielt und später zum präventiven Vergleich zur Fortführung des Unternehmens zugelassen wurde — Widerruf der Beihilfe — Verpflichtung zur Rückzahlung des gezahlten Vorschusses)

(2017/C 283/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per le Marche

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nerea SpA

Beklagte: Regione Marche

Beteiligte: Banca del Mezzogiorno — Mediocredito Centrale SpA

Tenor

1. Art. 1 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der [Art. 107 und 108 AEUV] (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ist dahin auszulegen, dass der darin verwendete Begriff „Gesamtverfahren“ alle vom nationalen Recht vorgesehenen Verfahren der Unternehmensinsolvenz erfasst, unabhängig davon, ob diese Verfahren durch die nationalen Verwaltungsbehörden und Gerichte von Amts wegen eröffnet oder auf Antrag des betroffenen Unternehmens eingeleitet werden.
2. Art. 1 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung Nr. 800/2008 ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass ein Unternehmen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Gesamtverfahrens nach dem nationalen Recht erfüllt, was vom vorlegenden Gericht festzustellen ist, für die Nichtgewährung einer staatlichen Beihilfe nach dieser Verordnung oder — sofern sie bereits gewährt wurde — für die Feststellung ausreicht, dass die Beihilfe gemäß dieser Verordnung nicht hätte gewährt werden dürfen, wenn diese Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung vorlagen. Dagegen kann ein Zuschuss, der einem Unternehmen gemäß der Verordnung Nr. 800/2008 und insbesondere unter Beachtung ihres Art. 1 Abs. 6 gewährt wurde, nicht allein deshalb widerrufen werden, weil gegen dieses Unternehmen nach der Gewährung des Zuschusses ein Gesamtverfahren eröffnet wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 1.8.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Glencore Agriculture Hungary Kft., vormals Glencore Grain Hungary Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság

(Rechtssache C-254/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 183 — Grundsatz der steuerlichen Neutralität — Vorsteuerabzug — Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses — Überprüfungsverfahren — Geldbuße, die im Zuge eines solchen Verfahrens gegen den Steuerpflichtigen verhängt wird — Verlängerung der Erstattungsfrist — Ausschluss der Zahlung von Verzugszinsen)

(2017/C 283/11)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Glencore Agriculture Hungary Kft., vormals Glencore Grain Hungary Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság

Tenor

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, wonach dann, wenn von der Steuerverwaltung ein Steuerprüfungsverfahren eingeleitet und gegen einen Steuerpflichtigen wegen mangelnder Kooperation eine Geldbuße verhängt wird, der Zeitpunkt für die Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses bis zur Übergabe des Protokolls über diese Prüfung an den Steuerpflichtigen hinausgeschoben und die Zahlung von Verzugszinsen verweigert werden kann, selbst wenn die Dauer des Steuerprüfungsverfahrens übermäßig lang ist und nicht zur Gänze auf das Verhalten des Steuerpflichtigen zurückzuführen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 16.8.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa — Lettland) — „L.Č.“ IK/Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-288/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2006/112/EG — Mehrwertsteuer — Art. 146 Abs. 1 Buchst. e — Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr — Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr oder der Einfuhr von Gegenständen — Begriff)

(2017/C 283/12)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: „L.Č.“ IK

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Tenor

Art. 146 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung auf eine Dienstleistung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende betreffend einen Umsatz in Form der Beförderung von Gegenständen in einen Drittstaat nicht zur Anwendung kommt, wenn die betreffenden Dienste nicht unmittelbar an den Versender oder den Empfänger dieser Gegenstände geleistet werden.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 18.7.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 6. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Air Berlin plc & Co. Luftverkehrs KG/Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

(Rechtssache C-290/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verkehr — Gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Union — Verordnung [EG] Nr. 1008/2008 — Bestimmungen zur Preisfestsetzung — Art. 22 Abs. 1 — Art. 23 Abs. 1 — Pflichtangaben bei der Darstellung der der Öffentlichkeit zugänglichen Preise — Pflicht zur Ausweisung der tatsächlich anfallenden Steuern, Gebühren, Zuschläge oder Entgelte — Preisfreiheit — Erhebung von Bearbeitungsgebühren im Fall eines vom Fluggast stornierten oder nicht angetretenen Fluges — Verbraucherschutz)

(2017/C 283/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Air Berlin plc & Co. Luftverkehrs KG

Beklagter: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Tenor

1. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ist dahin auszulegen, dass Luftfahrtunternehmen die von den Kunden für die Steuern, die Flughafengebühren und die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b bis d dieser Verordnung geschuldeten Beträge bei der Veröffentlichung ihrer Flugpreise gesondert ausweisen müssen und sie daher nicht — auch nicht teilweise — in den Flugpreis gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a der Verordnung einbeziehen dürfen.
2. Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1008/2008 ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass die Anwendung einer nationalen Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zur Nichtigerklärung einer Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen führen kann, nach der von Kunden, die einen Flug nicht angetreten oder storniert haben, gesonderte pauschalierte Bearbeitungsentgelte erhoben werden können.

⁽¹⁾ ABL C 343 vom 19.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București — Rumänien) — Marcu Dumitru/Agentia Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București

(Rechtssache C-392/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 199 Abs. 1 Buchst. c — Keine mehrwertsteuerliche Registrierung — Umkehrung der Steuerschuldnerschaft — Hypothetischer Charakter der Vorlagefrage — Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)

(2017/C 283/14)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Marcu Dumitru

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București

Tenor

Das von der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien) eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 350 vom 26.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Areios Pagos — Griechenland) — Georgios Leventis, Nikolaos Vafeias/Malcon Navigation Co. Ltd., Brave Bulk Transport Ltd.

(Rechtssache C-436/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 23 — Gerichtsstandsklausel — Zuständigkeitsklausel in einem zwischen zwei Gesellschaften geschlossenen Vertrag — Schadensersatzklage — Gesamtschuldnerische Haftung der Vertreter einer dieser Gesellschaften für unerlaubte Handlungen — Möglichkeit dieser Vertreter, sich auf die genannte Klausel zu berufen)

(2017/C 283/15)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Areios Pagos

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Georgios Leventis, Nikolaos Vafeias

Kassationsbeschwerdegegnerinnen: Malcon Navigation Co. Ltd., Brave Bulk Transport Ltd.

Tenor

Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Gerichtsstandsklausel, die in einem zwischen zwei Gesellschaften geschlossenen Vertrag enthalten ist, nicht von den Vertretern einer dieser Gesellschaften geltend gemacht werden kann, um die Zuständigkeit eines Gerichts für die Entscheidung über eine Schadensersatzklage zu bestreiten, mit der sie für ihnen zur Last gelegte unerlaubte Handlungen in Ausübung ihrer Pflichten gesamtschuldnerisch zur Verantwortung gezogen werden sollen.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 24.10.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Craiova und des Tribunalul București — Rumänien) — Fondul Proprietatea SA/Complexul Energetic Oltenia SA (C-556/15), SC Hidroelectrica SA (C-22/16)

(Verbundene Rechtssachen C-556/15 und C-22/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Staatliche Beihilfen — Beteiligung einer Gesellschaft, deren Kapital mehrheitlich vom Staat gehalten wird, an der Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft, deren Alleinaktionär der Staat ist, bzw. an der Bildung von Gesellschaftskapital einer im Staatsbesitz stehenden Handelsgesellschaft — Fragen hypothetischer Natur — Keine hinreichenden Angaben zum tatsächlichen Zusammenhang — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2017/C 283/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegende Gerichte

Curtea de Apel Craiova, Tribunalul București

Parteien der Ausgangsverfahren

Klägerin: Fondul Proprietatea SA

Beklagte: Complexul Energetic Oltenia SA (C-556/15), SC Hidroelectrica SA (C-22/16)

Tenor

Die von der Curtea de Apel Craiova (Berufungsgericht Craiova, Rumänien) mit Entscheidung vom 13. Oktober 2015 und vom Tribunalul București (Landgericht Bukarest, Rumänien) mit Entscheidung vom 3. Juli 2015 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen sind offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 1.2.2016 und ABl. C 118 vom 4.4.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Achten Kammer) vom 7. Juni 2017 — Redpur GmbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Redwell Manufaktur GmbH

(Rechtssache C-86/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Wortmarke Redpur — Zurückweisung der Anmeldung)

(2017/C 283/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Redpur GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Schiller)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum., Redwell Manufaktur GmbH

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Redpur GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 3.7.2017.

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 13. April
2017 — Cresco Investigation GmbH gegen Markus Achatzi**

(Rechtssache C-193/17)

(2017/C 283/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Cresco Investigation GmbH

Revisionsbeklagter: Markus Achatzi

Vorlagefragen

1. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art 21 Grundrechtecharta in Verbindung mit Art 1 und 2 Abs 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/78/EG⁽¹⁾, dahin auszulegen, dass es in einem Rechtsstreit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Zusammenhang mit einem privaten Arbeitsverhältnis einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der nur für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche auch der Karfreitag ein Feiertag mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 24 Stunden ist und im Fall der Beschäftigung des Arbeitnehmers trotz Feiertagsruhe neben dem Anspruch auf Entgelt für die infolge des Feiertags ausgefallene Arbeit auch ein Anspruch auf das Entgelt für die geleistete Arbeit gebührt, anderen Arbeitnehmern, die diesen Kirchen nicht angehören, jedoch nicht.
2. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art 21 Grundrechtecharta in Verbindung mit Art 2 Abs 5 der Richtlinie 2000/78/EG dahin auszulegen, dass die in der 1. Frage dargelegte nationale Regelung, die — gemessen an der Gesamtzahl der Bevölkerung und der Zugehörigkeit der Mehrzahl zur römisch-katholischen Kirche — nur einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Angehörigen bestimmter (anderer) Kirchen Rechte und Ansprüche einräumt, durch diese Richtlinie deshalb nicht berührt wird, weil es sich um eine Maßnahme handelt, die in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, insbesondere des Rechts auf Freiheit der Religionsausübung, notwendig ist.
3. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art 21 Grundrechtecharta in Verbindung mit Art 7 Abs 1 der Richtlinie 2000/78/EG dahin auszulegen, dass die in der 1. Frage dargelegte nationale Regelung eine positive und spezifische Maßnahme zugunsten der Angehörigen der in der 1. Frage genannten Kirchen zur Gewährleistung deren völliger Gleichstellung im Berufsleben ist, um Benachteiligungen dieser Angehörigen wegen der Religion zu verhindern oder auszugleichen, wenn ihnen damit das gleiche Recht auf Religionsausübung während der Arbeitszeit an einem für diese Religion hohen Feiertag eingeräumt wird, wie es sonst für die Mehrheit der Arbeitnehmer nach einer anderen nationalen Regelung dadurch besteht, dass an den Feiertagen der Religion, zu der sich die Mehrheit der Arbeitnehmer bekennt, generell arbeitsfrei ist.

Bei Bejahung einer Diskriminierung iSd Art 2 Abs 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/78/EG:

4. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art 21 Grundrechtecharta in Verbindung mit Art 1, Art 2 Abs 2 Buchstabe a und Art 7 Abs 1 der Richtlinie 2000/78/EG, dahin auszulegen, dass der private Arbeitgeber, solange vom Gesetzgeber keine diskriminierungsfreie Rechtslage geschaffen wurde, allen Arbeitnehmern, ungeachtet ihrer Religionsangehörigkeit, die in der 1. Frage dargelegten Rechte und Ansprüche in Bezug auf den Karfreitag zu gewähren hat, oder hat die in der 1. Frage dargelegte nationale Regelung insgesamt unangewendet zu bleiben, so dass die in der 1. Frage dargelegten Rechte und Ansprüche am Karfreitag keinem Arbeitnehmer zuzugestehen sind.

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 25. April 2017 — Alexander Mölk gegen Valentina Mölk

(Rechtssache C-214/17)

(2017/C 283/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Alexander Mölk

Antragsgegnerin: Valentina Mölk

Vorlagefragen

1. Ist Art 4 Abs 3 in Verbindung mit Art 3 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht 2007 dahin auszulegen, dass auf den Antrag einer verpflichteten Person auf Herabsetzung eines rechtskräftig festgelegten Unterhaltsbeitrags wegen geänderter Einkommensverhältnisse auch dann das Recht des Staates maßgeblich ist, in dem die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der bisher zu bezahlende Unterhaltsbeitrag auf deren Antrag gemäß Art 4 Abs 3 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht 2007 vom Gericht nach dem Recht des Staates festgesetzt worden war, in dem die verpflichtete Person ihren unveränderten gewöhnlichen Aufenthalt hat?

Falls die Frage 1 bejaht wird:

2. Ist Art 4 Abs 3 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht 2007 dahin auszulegen, dass die berechnete Person die zuständige Behörde des Staates, in dem die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch dadurch „anruft“, dass sie sich in ein von der verpflichteten Person bei dieser Behörde eingeleitetes Verfahren im Sinne des Art 5 der Verordnung (EG) Nr 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen⁽¹⁾ durch Bestreiten in der Sache einlässt?

⁽¹⁾ ABl. L 7, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 25. April 2017 — Silvio Berlusconi, Finanziaria d'investimento Fininvest SpA (Fininvest)/Banca d'Italia, Istituto per la Vigilanza Sulle Assicurazioni (IVASS)

(Rechtssache C-219/17)

(2017/C 283/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Silvio Berlusconi, Finanziaria d'investimento Fininvest SpA (Fininvest)

Rechtsmittelgegner: Banca d'Italia, Istituto per la Vigilanza Sulle Assicurazioni (IVASS)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 263 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit Art. 256 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine Klage gegen Maßnahmen — Einleitung von Verfahren, Ermittlungsmaßnahmen und die Unterbreitung nicht bindender Vorschläge (wie in § 1 des vorliegenden Beschlusses genauer dargestellt) —, die die zuständige nationale Stelle im Rahmen eines Verfahrens nach den Art. 22 und 23 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013⁽¹⁾, den Art. 1 Abs. 5, 4 Abs. 1 Buchst. c und 15 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013⁽²⁾, den Art. 85, 86 und 87 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014⁽³⁾ und den Art. 19, 22 und 25 des Testo unico bancario italiano (italienisches Bankengesetz) vorgenommen hat, in die Zuständigkeit der Unionsgerichte fällt oder dahin, dass eine solche Klage in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte fällt?
2. Sind insbesondere die Unionsgerichte zuständig, wenn gegen solche Maßnahmen keine allgemeine Anfechtungsklage, sondern eine Nichtigkeitsklage wegen einer behaupteten Verletzung oder Umgehung der Rechtskraft des Urteils Nr. 882/2016 vom 3. März 2016 des Consiglio di Stato erhoben wird, die im Rahmen eines Verfahrens zur Umsetzung eines Urteils im Sinne der Art. 112 ff. des Codice del processo amministrativo italiano (italienische Verwaltungsprozessordnung) — d. h. im Rahmen eines besonderen Rechtsinstituts der nationalen Verwaltungsprozessordnung — erfolgt und deren Entscheidung die Auslegung und Feststellung der objektiven Grenzen der Rechtskraft dieses Urteils nach den nationalen Rechtsvorschriften voraussetzt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. 2013, L 176, S. 338).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. 2014, L 141, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 8. Mai 2017 — Legatoria Editoriale Giovanni Olivotto (LEGO) SpA/Gestore dei servizi energetici (GSE) SpA u. a.

(Rechtssache C-242/17)

(2017/C 283/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Rechtsmittelführerin: Legatoria Editoriale Giovanni Olivotto (LEGO) SpA

Beklagte und Rechtsmittelgegner: Gestore dei servizi energetici (GSE) SpA, Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Ministero dello Sviluppo Economico, Ministero delle Politiche Agricole e Forestali

Vorlagefragen

1. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 18 Abs. 7 der Richtlinie 2009/28/EG⁽¹⁾ in Verbindung mit dem Beschluss 2011/438/EU der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2011⁽²⁾, einer nationalen Regelung wie dem Ministerialdekret vom 23. Januar 2012 — insbesondere dessen Art. 8 und 12 — entgegen, durch die spezielle Pflichten auferlegt werden, die von den Pflichten abweichen und über sie hinausgehen, die durch die Teilnahme an einem freiwilligen System erfüllt werden, das Gegenstand eines Beschlusses der Europäischen Kommission nach Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie 2009/28/EG ist?

2. Falls die vorstehende Frage verneint wird: Sind die Wirtschaftsteilnehmer, die in die Lieferkette der Ware eingebunden sind, auch dann an die in [der vorstehenden Frage] genannte europäische Regelung gebunden, wenn es sich um Unternehmer handelt, die als bloße Trader handeln, d. h. als bloße Zwischenhändler, die die Ware nicht physisch in Besitz haben?

- ⁽¹⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. 2009, L 140, S. 16).
- ⁽²⁾ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Juli 2011 über die Anerkennung des Zertifizierungssystems „International Sustainability and Carbon Certification“ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 2009/28/EG und 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 190, S. 79).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 15. Mai 2017 — Bernhard Schloesser, Petra Noll gegen Société Air France SA

(Rechtssache C-255/17)

(2017/C 283/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bernhard Schloesser, Petra Noll

Beklagte: Société Air France SA

Vorlagefrage

Besteht eine Zuständigkeit des Gerichts am Ort des Endziels für eine auf die Verordnung Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ gestützte Klage auf Ausgleichszahlungen gegen ein Luftfahrtunternehmen, wenn auf Grundlage eines mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen geschlossenen Vertrages eine Verbindung aus zwei Teilstrecken vorliegt, die einen Umstieg des Fluggastes vorsieht und es auf der ersten Teilstrecke zu einer großen Verspätung kommt?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 15. Mai 2017 — E.B. gegen Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter BVA

(Rechtssache C-258/17)

(2017/C 283/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerber: E.B.

Belangte Behörde: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter BVA

Vorlagefragen

1. Steht Art. 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽¹⁾ (im Folgenden: RL) der Aufrechterhaltung der Rechtsgestaltungswirkung einer nach nationalem Recht in Rechtskraft erwachsenen Verwaltungsentscheidung im Bereich des Beamtendisziplinarrechtes (Disziplinarerkenntnis), mit welcher eine Versetzung des Beamten in den Ruhestand unter Kürzung der Ruhebezüge verfügt wurde, entgegen, wenn

für die genannte Verwaltungsentscheidung im Zeitpunkt ihrer Erlassung Bestimmungen des Unionsrechtes, insbesondere die RL, noch nicht maßgebend waren, jedoch

eine (gedachte) gleichartige Entscheidung gegen die RL verstieße, wenn sie im zeitlichen Anwendungsbereich derselben erlassen würde?

2. Bejahendenfalls, ist es für die Herstellung eines diskriminierungsfreien Zustandes

a./ unionsrechtlich erforderlich, den Beamten für Zwecke der Bemessung seines Ruhebezuges so zu stellen, als hätte er sich im Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Verwaltungsentscheidung und seinem gesetzlichen Pensionsantrittsalter nicht im Ruhestand, sondern im Aktivstand befunden, oder ist es

b./ hierfür ausreichend, den ungekürzten Ruhebezug, welcher infolge Ruhestandsversetzung zu dem in der Verwaltungsentscheidung genannten Zeitpunkt zusteht, als gebühlich zu erkennen?

3. Hängt die Beantwortung der Frage 2. davon ab, ob der Beamte die faktische Aufnahme einer aktiven Tätigkeit im Bundesdienst vor Erreichen des Pensionsalters initiativ angestrebt hat?

4. Falls (allenfalls auch in Abhängigkeit von den in der Frage 3. genannten Umständen) eine Rückgängigmachung der prozentuellen Kürzung des Ruhebezuges als ausreichend angesehen wird:

Kann das Diskriminierungsverbot der RL einen vom nationalen Richter bei Bemessung des Ruhebezuges zu beachtenden Anwendungsvorrang vor entgegenstehendem nationalem Recht auch für Bezugsperioden begründen, welche vor Eintritt der unmittelbaren innerstaatlichen Anwendbarkeit der RL gelegen sind?

5. Bei Bejahung der Frage 4: Auf welchen Zeitpunkt bezieht sich eine solche „Rückwirkung“?

⁽¹⁾ ABl. L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster (Deutschland) eingereicht am 17. Mai 2017 — Harry Mensing gegen Finanzamt Hamm

(Rechtssache C-264/17)

(2017/C 283/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Münster

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Harry Mensing

Beklagter: Finanzamt Hamm

Vorlagefragen

1. Ist Art. 316 Abs. 1 Buchst. b Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ (im Folgenden: MwStSystRL) dahingehend auszulegen, dass steuerpflichtige Wiederverkäufer die Differenzbesteuerung auch auf die Lieferung von Kunstgegenständen anwenden können, die ihnen vom Urheber oder von dessen Rechtsnachfolger, bei denen es sich nicht um Personen i.S.v. Art. 314 MwStSystRL handelt, innergemeinschaftlich geliefert wurden?

2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Erfordert es Art. 322 Buchst. b MwStSystRL, dem Wiederkäufer das Recht auf Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb der Kunstgegenstände zu versagen, auch wenn es keine nationale Vorschrift gibt, die eine entsprechende Regelung enthält?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 17. Mai 2017 — Rhein-Sieg-Kreis gegen Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH, BVR Busverkehr Rheinland GmbH

(Rechtssache C-266/17)

(2017/C 283/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Rhein-Sieg-Kreis

Beschwerdegegnerinnen: Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH, BVR Busverkehr Rheinland GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ⁽¹⁾ auf Aufträge anwendbar, bei denen es sich nicht um Aufträge handelt, die im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 die Form von Dienstleistungskonzessionen im Sinne der Richtlinien 2004/17/EG ⁽²⁾ oder 2004/18/EG ⁽³⁾ annehmen?

Falls die erste Vorlagefrage bejaht wird:

2. Steht, wenn eine einzelne zuständige Behörde gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt an einen internen Betreiber vergibt, es der gemeinsamen Kontrolle dieser Behörde zusammen mit den weiteren Gesellschaftern des internen Betreibers entgegen, wenn die Befugnis zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet (Art. 2 Buchst. b) und c) VO (EG) Nr. 1370/2007) zwischen der einzelnen zuständigen Behörde und einer Gruppe von Behörden, die integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste anbietet, aufgeteilt ist, beispielsweise indem die Befugnis zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen an einen internen Betreiber bei der einzelnen zuständigen Behörde verbleibt, die Aufgabe Tarif aber auf einen Zweckverband Verkehrsverbund übertragen wird, dem neben der einzelnen Behörde weitere in ihren geografischen Gebieten zuständige Behörden angehören?
3. Steht, wenn eine einzelne zuständige Behörde gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt an einen internen Betreiber vergibt, es der gemeinsamen Kontrolle dieser Behörde zusammen mit den weiteren Gesellschaftern des internen Betreibers entgegen, wenn nach dessen Gesellschaftsvertrag bei Beschlüssen über das Zustandekommen, die Änderung oder die Beendigung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 alleine derjenige Gesellschafter stimmberechtigt ist, der selber oder dessen mittelbarer oder unmittelbarer Eigentümer einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 an den internen Betreiber vergibt?
4. Erlaubt Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) VO (EG) Nr. 1370/2007, dass der interne Betreiber auch für weitere örtlich zuständige Behörden innerhalb deren Zuständigkeitsbereichs (einschließlich der abgehenden Linien oder sonstiger Teildienste, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter zuständiger örtlicher Behörden führen) öffentliche Personenverkehrsdienste ausführt, wenn diese nicht in organisierten wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben werden?
5. Erlaubt Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) VO (EG) Nr. 1370/2007, dass der interne Betreiber außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der ihn beauftragenden Behörde für andere Aufgabenträger aufgrund von Dienstleistungsaufträgen, die der Übergangsregelung des Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 unterfallen, öffentliche Personenverkehrsdienste ausführt?

6. Zu welchem Zeitpunkt müssen die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfüllt sein?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. L 315, S. 1.
- ⁽²⁾ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienst, ABl. L 134, S. 1.
- ⁽³⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABl. L 134, S. 114.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 18. Mai 2017 — Herbert Blesgen gegen TUIfly GmbH

(Rechtssache C-283/17)

(2017/C 283/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Herbert Blesgen

Beklagte: TUIfly GmbH

Vorlagefragen

1. Stellt die Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund von Krankmeldungen einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ dar? Falls Frage 1 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
2. Falls Frage 1 verneint werden sollte: Stellt die spontane Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund einer arbeitsrechtlich und tarifrechtlich nicht legitimierten Arbeitsniederlegung („wilder Streik“) einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 dar? Falls Frage 2 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
3. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Muss der außergewöhnliche Umstand beim annullierten Flug selbst vorgelegen haben oder ist das ausführende Luftfahrtunternehmen berechtigt, aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen einen neuen Flugplan aufzustellen?
4. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Kommt es bei der Vermeidbarkeit auf den außergewöhnlichen Umstand oder aber die Folgen des Eintritts des außergewöhnlichen Umstands an?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 18. Mai 2017 — Simone Künnecke u. a. gegen TUIfly GmbH

(Rechtssache C-284/17)

(2017/C 283/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Simone Künnecke, Thomas Küther, Antonia Künnecke, Moritz Künnecke

Beklagte: TUIfly GmbH

Vorlagefragen

1. Stellt die Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund von Krankmeldungen einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ dar? Falls Frage 1 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
2. Falls Frage 1 verneint werden sollte: Stellt die spontane Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund einer arbeitsrechtlich und tarifrechtlich nicht legitimierten Arbeitsniederlegung („wilder Streik“) einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 dar? Falls Frage 2 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
3. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Muss der außergewöhnliche Umstand beim annullierten Flug selbst vorgelegen haben oder ist das ausführende Luftfahrtunternehmen berechtigt, aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen einen neuen Flugplan aufzustellen?
4. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Kommt es bei der Vermeidbarkeit auf den außergewöhnlichen Umstand oder aber die Folgen des Eintritts des außergewöhnlichen Umstands an?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 18. Mai 2017 — Marta Gentile und Marcel Gentile gegen TUIfly GmbH

(Rechtssache C-285/17)

(2017/C 283/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Marta Gentile, Marcel Gentile

Beklagte: TUIfly GmbH

Vorlagefragen

1. Stellt die Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund von Krankmeldungen einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dar? Falls Frage 1 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
2. Falls Frage 1 verneint werden sollte: Stellt die spontane Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund einer arbeitsrechtlich und tarifrechtlich nicht legitimierten Arbeitsniederlegung („wilder Streik“) einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 dar? Falls Frage 2 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
3. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Muss der außergewöhnliche Umstand beim annullierten Flug selbst vorgelegen haben oder ist das ausführende Luftfahrtunternehmen berechtigt, aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen einen neuen Flugplan aufzustellen?
4. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Kommt es bei der Vermeidbarkeit auf den außergewöhnlichen Umstand oder aber die Folgen des Eintritts des außergewöhnlichen Umstands an?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 18. Mai 2017 — Gabriele Ossenbeck gegen TUIfly GmbH

(Rechtssache C-286/17)

(2017/C 283/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gabriele Ossenbeck

Beklagte: TUIfly GmbH

Vorlagefragen

1. Stellt die Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund von Krankmeldungen einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dar? Falls Frage 1 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
2. Falls Frage 1 verneint werden sollte: Stellt die spontane Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund einer arbeitsrechtlich und tarifrechtlich nicht legitimierten Arbeitsniederlegung („wilder Streik“) einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 dar? Falls Frage 2 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
3. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Muss der außergewöhnliche Umstand beim annullierten Flug selbst vorgelegen haben oder ist das ausführende Luftfahrtunternehmen berechtigt, aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen einen neuen Flugplan aufzustellen?

4. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Kommt es bei der Vermeidbarkeit auf den außergewöhnlichen Umstand oder aber die Folgen des Eintritts des außergewöhnlichen Umstands an?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 29. Mai 2017 —
Hellenische Republik gegen Leo Kuhn**

(Rechtssache C-308/17)

(2017/C 283/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Revisionsrekurswerberin: Hellenische Republik

Kläger und Revisionsrekursgegner: Leo Kuhn

Vorlagefragen

Ist Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVVO 2012 ⁽¹⁾ dahin auszulegen,

1. dass sich der Erfüllungsort im Sinn dieser Bestimmung auch im Fall eines — wie hier — mehrfachen vertraglichen Übergangs einer Forderung nach der erstmaligen vertraglichen Vereinbarung richtet?
2. dass der tatsächliche Erfüllungsort im Fall der Geltendmachung eines Anspruchs auf Einhaltung der Bedingungen einer Staatsanleihe wie der hier konkret von der Hellenischen Republik begebenen bzw. des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung dieses Anspruchs bereits durch die Zahlung von Zinsen aus dieser Staatsanleihe auf ein Konto eines Inhabers eines inländischen Wertpapierdepots begründet wird?
3. dass der Umstand, dass durch die erstmalige vertragliche Vereinbarung ein rechtlicher Erfüllungsort im Sinn des Art. 7 Nr. 1 lit. a der Verordnung begründet wurde, der Annahme entgegensteht, dass die nachfolgende tatsächliche Erfüllung eines Vertrags einen — weiteren — Erfüllungsort im Sinn dieser Bestimmung begründet?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351, S. 1.

**Rechtsmittel der HB u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 5. April 2017 in der
Rechtssache T-361/14, HB u. a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 6. Juni 2017**

(Rechtssache C-336/17 P)

(2017/C 283/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: HB u. a. (Prozessbevollmächtigter: Dr. P. Brockmann, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführer

Die Rechtsmittelführer beantragen, der Gerichtshof möge

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-361/14, HB u. a./Kommission vom 5. April 2017, mit dem wegen Unbegründetheit die Klage abgewiesen und Kostentragung durch die Kläger aufgetragen wurde, aufheben und die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zurück verweisen, damit die mündliche Anhörung wiederholt werden kann,

in eventu
2. in der Sache selber entscheiden und die psychologischen Wechselwirkungen zwischen Mensch und Tier als innerhalb der Unionszuständigkeit liegend bestätigen, wenn er sich hierzu ausreichend unterrichtet betrachtet;
3. in jedem Fall der Europäischen Kommission die Kosten auferlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Verfahrensmangel aufgrund Verletzung des Parteienghört, indem

- die Kenntnisnahme des rechtzeitigen Erscheinens der Erstklägerin bei der mündlichen Anhörung am 27. September 2016 durch die anwaltliche Vertretung und Richter verhindert worden sei, indem eine Gerichtsbedienstete ein Betretungsverbot für die minderjährige Tochter ausgesprochen habe, weil ihre Kinderbetreuung sich verspätet habe, der Klägerin folglich der Zutritt verwehrt worden sei und entgegen eigener Angaben auch keine Informationsweitergabe an die Richter oder ihre Vertretung über ihre Anwesenheit erfolgt sei;
- den anderen Klägern ebenfalls nicht mitgeteilt worden sei, dass sie sich im Saal aktiv zu erkennen geben müssten, um wahrgenommen zu werden, als diese zwar vor Verhandlungsbeginn, aber nach der in der Ladung angegebenen Uhrzeit erschienen seien;

wodurch die schriftlich beantragten Parteienvernahmen verhindert worden seien und dies, nach Ansicht der Rechtsmittelführer, zu einer falschen rechtlichen Würdigung, der Begründungslosigkeit, führen musste.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verfahrensmangel durch vorgreifende Beweiswürdigung, indem

- sämtliche Beweisangebote begründungslos und zu Unrecht abgelehnt worden seien;
- insbesondere hinsichtlich interdisziplinärer Fragestellungen keine Erörterung durch Sachverständige zugelassen worden sei;
- keine schriftlichen oder mündlichen Fragen an die Parteien gestellt worden seien

und dies, nach Ansicht der Rechtsmittelführer, zu einer falschen rechtlichen Würdigung, der Begründungslosigkeit, führen musste.

Dritter Rechtsmittelgrund: Für den Fall, dass der Gerichtshof Ethik ohnedies als Frage mit Menschenrechtsgehalt und als gewichtiges Integrationserfordernis erkennt, könnte die inhaltliche Entscheidung anhand der Aktenlage gelöst werden.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 7. Juni 2017 —
Verein für lauterer Wettbewerb e.V. gegen Princesport GmbH**

(Rechtssache C-339/17)

(2017/C 283/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verein für lauterer Wettbewerb e.V.

Beklagte: Princesport GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass zwingend eine Klarstellung zu erfolgen hat, dass es sich um ein reines, ausschließlich aus einer Faser bestehendes Textilerzeugnis handelt?
2. Ist die Verwendung eines der drei in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 genannten Zusätze „100 %“, „rein“ oder „ganz“ zwingend, oder handelt es sich nur um eine Option für solche Erzeugnisse, aber nicht um eine Verpflichtung?
3. Gilt die Verpflichtung nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011, auf dem Etikett oder der Kennzeichnung von Textilerzeugnissen die Bezeichnung und den Gewichtsanteil aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern anzugeben, auch für reine Textilerzeugnisse, wie sie unter Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 fallen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; ABl. L 272, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. Juni 2017 von der Equipolymers Srl, der M&G Polimeri Italia SpA und der Novapet SA gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 5. April 2017 in der Rechtssache T-422/13, Committee of Polyethylene Terephthalate (PET) Manufacturers in Europe (CPME) u. a./Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-363/17 P)

(2017/C 283/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Equipolymers Srl, M&G Polimeri Italia SpA und Novapet SA (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, avocat, und J. Beck, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Committee of Polyethylene Terephthalate (PET) Manufacturers in Europe (CPME), Cepsa Química SA, Indorama Ventures Poland sp. z o.o., Lotte Chemical UK Ltd, Ottana Polimeri Srl, UAB Indorama Polymers Europe, UAB Neo Group, UAB Orion Global pet, Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit es die Klage auf Schadensersatz abweist;
- über die Klage auf Schadensersatz in der Sache zu entscheiden und den Rechtsmittelführerinnen den geforderten Schadensersatz zu gewähren oder die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache über die Klage auf Schadensersatz an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Rat die Kosten der Rechtsmittelführerinnen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe die von den Rechtsmittelführerinnen vorgelegten Beweise verfälscht und fehlerhaft dargestellt, als es entschieden habe, dass zwischen dem rechtswidrigen Erlass des Beschlusses 2013/226⁽¹⁾ und dem von den Rechtsmittelführerinnen erlittenen Schaden kein ursächlicher Zusammenhang bestehe (angefochtenes Urteil, Rn. 155 bis 197 und insbesondere Rn. 187 bis 189).

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss 2013/226/EU des Rates vom 21. Mai 2013 zur Ablehnung des Vorschlags für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Taiwan und Thailand im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und zur Einstellung des Verfahrens der Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indonesien und Malaysia insofern, als mit dem Vorschlag ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Taiwan und Thailand eingeführt würde (ABl. 2013, L 136, S. 12).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Bobigny (Frankreich), eingereicht am 19. Juni 2017 — Caisse de retraite du personnel navigant professionnel de l'aéronautique civile (CRPNPAC)/Vueling Airlines SA

(Rechtssache C-370/17)

(2017/C 283/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Bobigny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Caisse de retraite du personnel navigant professionnel de l'aéronautique civile (CRPNPAC)

Beklagte: Vueling Airlines SA

Vorlagefrage

Ist die Wirkung einer Bescheinigung E 101, die gemäß Art. 11 Abs. 1 und Art. 12a Nr. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽¹⁾, von dem Träger ausgestellt wurde, den die Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet hat, dessen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit weiterhin auf die Situation des Arbeitnehmers anzuwenden sind, auch in dem Fall aufrechtzuerhalten, dass die Bescheinigung E 101 infolge einer betrügerischen Handlung oder eines Rechtsmissbrauchs erlangt wurde, was rechtskräftig durch ein Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt oder ausüben soll, festgestellt wurde?

Für den Fall der Bejahung dieser Frage: Steht die Ausstellung von E-101-Bescheinigungen dem entgegen, dass Personen, die durch das betrügerische Verhalten des Arbeitgebers geschädigt wurden, dieser Schaden ersetzt wird, ohne dass die Eingliederung der Arbeitnehmer in das von der Bescheinigung E 101 bezeichnete System durch die Schadensersatzklage gegen den Arbeitgeber in Frage gestellt wird?

⁽¹⁾ ABl. L 74, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 22. Juni 2017 — The Minister for Justice and Equality, Ireland, the Attorney General/Arkadiusz Piotr Lipinski

(Rechtssache C-376/17)

(2017/C 283/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller/Rechtsmittelgegner: The Minister for Justice and Equality, Ireland, the Attorney General

Antragsgegner/Rechtsmittelführer: Arkadiusz Piotr Lipinski

Vorlagefragen

1. Ist der in Art. 4a des Rahmenbeschlusses ⁽¹⁾ verwendete Begriff „Verhandlung“, wenn eine Person durch ein zuständiges Gericht in einem Mitgliedstaat verurteilt wird, die ihm ursprünglich auferlegte Strafe auf die Berufung hin geändert wird und diese (auf die Berufung hin geänderte) Strafe danach sowohl ausgesetzt als auch aufgrund der Aufhebung dieser Aussetzung reaktiviert wird, dahin auszulegen, dass er sich
 - a) ausschließlich auf das Verfahren bezieht, das zur Feststellung der Schuld und zur Verhängung der ursprünglichen Strafe (ursprüngliche Strafe) führte, oder
 - b) auf das Verfahren nach a) und/oder eines oder alle folgenden Verfahren bezieht:
 - i) jegliches auf das Verfahren nach a) folgende Rechtsmittelverfahren, durch das die ursprüngliche Strafe geändert wird;
 - ii) das Verfahren, das zur anschließenden Aussetzung der geänderten Strafe (oder eines Teils) führte;
 - iii) das Verfahren, das zum Widerruf der Aussetzung der geänderten Strafe (oder eines Teils) führte?
2. Wenn der Begriff „Verhandlung“ dahin auszulegen ist, dass er sich auf jegliches Rechtsmittelverfahren, das zur geänderten Strafe führte, bezieht oder es einschließt: Führt das Fehlen eines Hinweises darauf, dass der Person, deren Übergabe beantragt wurde, das fragliche Rechtsmittelverfahren mitgeteilt und sie dort vertreten wurde, zur Ungültigkeit des Europäischen Haftbefehls, auch wenn aus zusätzlichen Informationen, die während des Verfahrens im ersuchten Staat mitgeteilt wurden, deutlich wird, dass das Rechtsmittelverfahren der betroffenen Person tatsächlich mitgeteilt und sie tatsächlich dort vertreten wurde?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 22. Juni 2017 — Minister for Justice and Equality, The Commissioner of the Garda Síochána/Workplace Relations Commission

(Rechtssache C-378/17)

(2017/C 283/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Rechtsmittelgegner: Minister for Justice and Equality, The Commissioner of the Garda Síochána

Beklagte und Rechtsmittelführerin: Workplace Relations Commission

Vorlagefragen

Wenn

- (a) eine nationale Einrichtung durch Gesetz errichtet wurde und die allgemeine Zuständigkeit besitzt, u. a. das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich durchzusetzen, und

- (b) das nationale Recht bestimmt, dass diese Einrichtung in begrenzten Fällen unzuständig ist, nämlich wenn ein wirksamer Rechtsbehelf voraussetzt, dass eine nationale Rechtsvorschrift auf der Grundlage des nationalen oder des Unionsrechts unangewendet gelassen wird, und
- (c) geeignete nationale Gerichte die Zuständigkeit besitzen, unter Nichtanwendung der nationalen Rechtsvorschrift jegliche geeignete Anordnung zu treffen, die zur Durchsetzung der fraglichen Vorschrift des Unionsrechts notwendig ist, sowie die Zuständigkeit besitzen, Fälle zu entscheiden, in denen eine derartige Abhilfe erforderlich ist, und in solchen Fällen jegliche nach dem Unionsrecht erforderliche Abhilfe zu gewähren, sofern anhand der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgestellt wurde, dass die von den Gerichten gewährte Abhilfe den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität entspricht,

muss dann die betreffende durch Gesetz errichtete Einrichtung dennoch als zuständig angesehen werden, über eine Beschwerde zu entscheiden, mit der ein Verstoß einer nationalen Rechtsvorschrift gegen das einschlägige Unionsrecht geltend gemacht wird, und diese Rechtsvorschrift, falls der Beschwerde stattgegeben wird, unangewendet zu lassen, obwohl nach nationalem Recht die Zuständigkeit für alle Fälle, in denen die Gültigkeit einer Rechtsvorschrift, aus welchem Grund auch immer, in Frage gestellt wird oder die Nichtanwendung einer Rechtsvorschrift erforderlich ist, einem aufgrund der Verfassung errichteten Gericht und nicht der fraglichen Einrichtung übertragen worden ist?

Klage, eingereicht am 26. Juni 2017 — Europäische Kommission/Republik Kroatien

(Rechtssache C-381/17)

(2017/C 283/37)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Mataija, T. Scharf und G. von Rintelen)

Beklagte: Republik Kroatien

Anträge

- festzustellen, dass die Republik Kroatien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 42 Abs. 1 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 60, S. 34) verstoßen hat, dass sie zum 21. März 2016 nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- die Republik Kroatien zu verurteilen, ab dem Tag der Verkündung des Urteils, mit dem die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU festgestellt wird, ein Zwangsgeld in Höhe von 9 865,40 Euro pro Tag zu zahlen;
- der Republik Kroatien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Kroatien sei ihrer Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU nicht innerhalb der dafür in Art. 42 Abs. 1 dieser Richtlinie gesetzten Frist nachgekommen.

**Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 18. Mai 2017
(Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale di Milano — Italien) — Agenzia
delle Entrate — Direzione Regionale Lombardia Ufficio Contenzioso/H3G SpA**

(Rechtssache C-202/15) ⁽¹⁾

(2017/C 283/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Ersten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 10.8.2015

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 2. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des
Letrado de la Administración de Justicia del Juzgado de Violencia sobre la Mujer Único de Terrassa —
Spanien) — María Assumpció Martínez Roges/José Antonio García Sánchez**

(Rechtssache C-609/15) ⁽¹⁾

(2017/C 283/39)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 1.2.2016.

**Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 19. Mai 2017
(Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — État belge/Max-Manuel Nianga**

(Rechtssache C-199/16) ⁽¹⁾

(2017/C 283/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 13.6.2016.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des
Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 1 — Santa Cruz de Tenerife — Spanien) — Dragados,
S.A./Cabildo Insular de Tenerife**

(Rechtssache C-324/16) ⁽¹⁾

(2017/C 283/41)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 305 vom 22.8.2016.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Versailles — Frankreich) — Green Yellow Canet en Roussillon SNC (C-583/16), Green Yellow Hyères Sup SNC (C-584/16)/Enedis SA, Beteiligte: Axa Corporate Solutions Assurances SA

(Verbundene rechtssachen C-583/16 und C-584/16) ⁽¹⁾

(2017/C 283/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 6.2.2017.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — Rosenich/HABM

(Rechtssache T-527/14) ⁽¹⁾

(Binnenmarkt — Entscheidung des EUIPO, mit dem ein Antrag auf Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter abgelehnt wird — Erfordernis eines Geschäftssitzes in der Union — Art. 93 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 36 des EWR-Abkommens — Mit dem EWR-Abkommen konforme Auslegung)

(2017/C 283/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Paul Rosenich (Triesenberg, Liechtenstein) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und C. Eckhardt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Schneider, dann D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. April 2014 (Sache R 2063/2012-4) wegen der Ablehnung des EUIPO, den Kläger in die Liste der zugelassenen Vertreter gemäß Art. 93 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1) einzutragen

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. April 2014 (Sache R 2063/2012-4) wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung des Direktors der Hauptabteilung „Unterstützung des Kerngeschäfts“ des EUIPO vom 7. September 2012 wird aufgehoben:
3. Das EUIPO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 22.12.2014.

Urteil des Gerichts vom 19. Juli 2017 — Combaro/Kommission

(Rechtssache T-752/14) ⁽¹⁾

(Zollunion — Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Lettland — Art. 239 der Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Erstattung und Erlass von Einfuhrabgaben — Einfuhr von Leinengewebe aus Lettland — Billigkeitsklausel — Besonderer Fall — Betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit — Beschluss der Kommission, mit dem festgestellt wird, dass der Erlass der Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt ist)

(2017/C 283/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Combaro (Lausanne, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Ehle)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros und B.-R. Killmann)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses C(2014) 4908 final der Kommission vom 16. Juli 2014, mit dem ein Antrag der Klägerin auf Erlass von Einfuhrabgaben in Höhe von 461 415,12 Euro abgelehnt wurde

Tenor

1. Der Beschluss C(2014) 4908 final der Kommission vom 16. Juli 2014, mit dem der Antrag der Combaro SA auf Erlass von Einfuhrabgaben in Höhe von 461 415,12 Euro abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Combaro.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — Boomkwekerij van Rijn-de Bruyn/CPVO — Artevos (Oksana)

(Rechtssache T-767/14) ⁽¹⁾

(Pflanzenzüchtungen — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für die Birnensorte Oksana — Einwendungen — Ablehnung des Antrags durch die Beschwerdekammer des CPVO — Art. 10 der Verordnung [EG] Nr. 2100/94 — Neuheit der Kandidatensorte — Fehlender Beweis)

(2017/C 283/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Boomkwekerij van Rijn-de Bruyn BV (Uden, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Jonker)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Prozessbevollmächtigter: F. Mattina)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des CPVO und Streithelferin vor dem Gericht: Artevos GmbH (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und W. R. Kunze sowie B. Schnell, Solicitor)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des CPVO: Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e. V. (Bielefeld, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 2. Juli 2014 (Sache A 007/2013) betreffend die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für die Birnensorte Oksana

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Boomkwekerij van Rijn-de Bruyn BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2017 — Certified Angus Beef/EUIPO — Certified Australian Angus Beef (CERTIFIED AUSTRALIAN ANGUS BEEF)

(Rechtssache T-55/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke CERTIFIED AUSTRALIAN ANGUS BEEF — Ältere notorisch bekannte Bildmarke SINCE 1978 CERTIFIED ANGUS BEEF BRAND bzw. Wortmarke CERTIFIED ANGUS BEEF BRAND — Relatives Eintragungshindernis — Keine Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 283/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Certified Angus Beef LLC (Wooster, Ohio, USA) (Prozessbevollmächtigter: C. Aikens, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer und A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Certified Australian Angus Beef Pty Ltd (Surrey Hills, Australien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Oktober 2014 (Sache R 662/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Certified Angus Beef und Certified Australian Angus Beef

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Certified Angus Beef LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 107 vom 30.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — Talanton/Kommission

(Rechtssache T-65/15) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Vertrag Pocemon — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 bis 2013] — Zuschussfähige Kosten — Rückzahlung der gezahlten Beträge — Missbrauch vertraglicher Rechte — Grundsatz von Treu und Glauben — Berechtigtes Vertrauen — Beweislast — Widerklage)

(2017/C 283/47)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Talanton AE — Symvouleftiki-Ekpaideftiki Etaireia Dianomon, Parochis Ypiresion Marketing kai Dioikisis Epicheiriseon (Palaio Faliro, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Damis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal im Beistand der Rechtsanwälte L. Athanassiou und G. Gerapetritis)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die von der Klägerin im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 216088 betreffend das Projekt „Point-of-care monitoring and diagnostics for autoimmune diseases“, die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) geschlossen wurde, geltend gemachten Ausgaben zuschussfähig waren und dass die auf diese Finanzhilfvereinbarung gestützte Forderung der Kommission auf Rückzahlung von 273 289,63 Euro eine Verletzung der Vertragspflichten der Kommission darstellte, sowie Widerklage auf Verurteilung der Klägerin zur Zahlung von 253 289,63 Euro zuzüglich Zinsen und abzüglich späterer Zahlungen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Talanton AE — Symvouleftiki-Ekpaideftiki Etaireia Dianomon, Parochis Ypiresion Marketing kai Dioikisis Epicheiriseon wird verurteilt, der Europäischen Kommission einen im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 216088 betreffend das Projekt „Point-of-care monitoring and diagnostics for autoimmune diseases“ gezahlten Betrag von 253 289,63 Euro zu erstatten, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 3,55 % ab dem 27. Januar 2015 und abzüglich des der Kommission am 4. Mai 2015 gezahlten Betrags von 5 000 Euro, der zunächst auf die Verzugszinsen und dann auf den Hauptbetrag angerechnet wird.
3. Talanton — Symvouleftiki-Ekpaideftiki Etaireia Dianomon, Parochis Ypiresion Marketing kai Dioikisis Epicheiriseon trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 138 vom 27.4.2015.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2017 — Estland/Kommission**(Rechtssache T-157/15) ⁽¹⁾****(EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Estland getätigte Ausgaben — Cross-Compliance — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der guten Verwaltung — Rechtssicherheit)**

(2017/C 283/48)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Republik Estland (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Kraavi-Käerdi, dann N. Grünberg)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Sauka und E. Randvere)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/103 der Kommission vom 16. Januar 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Abl. 2015, L 16, S. 33), soweit er von der Republik Estland getätigte Ausgaben in Höhe von 691 746,53 Euro betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Estland trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 8.6.2015.

**Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2017 — Diesel/EUIPO — Sprinter megacentros del deporte
(Darstellung eines gebogenen und Winkel aufweisenden Strichs)****(Rechtssache T-521/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die einen gebogenen und Winkel aufweisenden Strich darstellt — Ältere Unionsbildmarke, die den Großbuchstaben „D“ darstellt — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 283/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Diesel SpA (Breganze, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gaul, M. Frank, A. Parassina und K. Dani)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Sprinter megacentros del deporte, SL (Elche, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, QC)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juni 2015 (Sache R 3291/2014-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Diesel und Sprinter megacentros del deporte

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Juni 2015 (Sache R 3291/2014-2) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Diesel SpA.
3. Die Sprinter megacentros del deporte, SL trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 381 vom 16.11.2015.

Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2017 — Basic Net/EUIPO (Darstellung dreier vertikaler Streifen)

(Rechtssache T-612/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die drei vertikale Streifen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2017/C 283/50)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Basic Net SpA (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Sindico)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. August 2015 (Sache R 2845/2014-1) betreffend die Anmeldung eines Bildzeichens, das drei vertikale Streifen darstellt, als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Basic Net SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2016.

Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2017 — Badica und Kardiam/Rat

(Rechtssache T-619/15) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik — Einfrieren von Geldern — Beschluss zur erstmaligen Aufnahme — Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme der Namen der Kläger — Umsetzung einer Resolution der UNO — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Unschuldsvermutung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2017/C 283/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bureau d'achat de diamant Centrafrique (Badica) (Bangui, Zentralafrikanische Republik) und Kardiam (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Luff und Rechtsanwältin L. Defalque)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und P. Mahnič Bruni)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1485 des Rates vom 2. September 2015 zur Durchführung von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik (ABl. 2015, L 229, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Bureau d'achat de diamant Centrafrique (Badica) und Kardiam tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2017 — Frinsa del Noroeste/EUIPO — Frigoríficos Unidos (Frinsa LA CONSERVERA)

(Rechtssache T-634/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Frinsa LA CONSERVERA — Ältere Unionsbildmarke FRIUSA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 283/52)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Frinsa del Noroeste, SA (Santa Eugenia de Ribeira, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Botella Reyna)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Frigoríficos Unidos, SA (Riudellots de la Selva, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Juli 2015 (Sache R 2382/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Frigoríficos Unidos und Frinsa del Noroeste

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Frinsa del Noroeste, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 18.1.2016.

Urteil des Gerichts vom 19. Juli 2017 — DD/FRA**(Rechtssache T-742/15 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Unbefristeter Vertrag — Disziplinarstrafe — Verweis — Auflösung des Vertrags — Anspruch auf rechtliches Gehör — Immaterieller Schaden)**

(2017/C 283/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: DD (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche, dann Rechtsanwältin L. Levi)

Andere Partei des Verfahrens: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (Prozessbevollmächtigte: M. O'Flaherty im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 8. Oktober 2015, DD/FRA (F-106/13 und F-25/14, EU:F:2015:118), gerichtet auf teilweise Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr DD trägt seine eigenen Kosten.
3. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 29.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 18. Juli 2017 — EDF Toruń/ECHA**(Rechtssache T-758/15) ⁽¹⁾****(REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für KMU — Fehler bei der Angabe der Unternehmensgröße — Beschluss, mit dem ein Verwaltungsentgelt erhoben wird — Empfehlung 2003/361/EG — Berechtigtes Vertrauen — Verhältnismäßigkeit — Kriterien für die Berechnung der Höhe des Verwaltungsentgelts)**

(2017/C 283/54)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: EDF Toruń SA (Toruń, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Sienkiewicz)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Trnka, C. Schultheiss und M. Heikkilä im Beistand von Rechtsanwalt C. Garcia Molyneux)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses SME(2015) 4950 der ECHA vom 3. November 2015, mit dem festgestellt wurde, dass die Klägerin nicht die Voraussetzungen der für mittlere Unternehmen vorgesehenen Ermäßigung der Gebühren erfüllt, und ihr ein Verwaltungsentgelt auferlegt wurde, und der von der ECHA nach dem Erlass des Beschlusses SME(2015) 4950 gestellten Rechnung Nr. 10054011

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die EDF Toruń S.A. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 22.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 18. Juli 2017 — Alfonso Egüed/EUIPO — Jackson Family Farms (BYRON)
(Rechtssache T-45/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke BYRON — Ältere nicht eingetragene Marke BYRON — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Regeln des Common Law für die Klage wegen Kennzeichenverletzung [action for passing off] — Goodwill — Nachweis des Erwerbs und des Fortbestands des älteren Rechts)

(2017/C 283/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Nelson Alfonso Egüed (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Jackson Family Farms LLC (Santa Rosa, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2015 (Sache R 822/2015-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Jackson Family Farms und Herrn Alfonso Egüed

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Herr Nelson Alfonso Egüed trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 29.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 18. Juli 2017 — Chanel/EUIPO — Jing Zhou und Golden Rose 999
(Ornament)

(Rechtssache T-57/16) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das ein Ornament darstellt — Älteres Geschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Fehlende Eigenart — Betroffenes Erzeugnis — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Kein anderer Gesamteindruck — Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)

(2017/C 283/56)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Chanel SAS (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Sueiras Villalobos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: E. Zaera Cuadrado)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Li Jing Zhou (Fuenlabrada, Spanien) und Golden Rose 999 Srl (Rom, Italien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. November 2015 (Sache R 2346/2014-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Chanel auf der einen und Frau Li Jing Zhou und Golden Rose 999 auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. November 2015 in der Sache R 2346/2014-3 wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 4.4.2016.

Urteil des Gerichts vom 18. Juli 2017 — Savant Systems/EUIPO — Savant Group (SAVANT)

(Rechtssache T-110/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionswortmarke SAVANT — Ernsthaftige Benutzung der Marke — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2017/C 283/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Savant Systems LLC (Osterville, Massachusetts, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Nilgen und A. Kockläuner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošiuė)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Savant Group Ltd (Burton in Kendal, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: G. Hollingworth, Barrister, K. Gilbert und G. Lodge, Solicitors)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Januar 2016 (Sache R 33/2015-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Savant Systems und Savant Group

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Savant Systems LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 17.5.2016.

Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2017 — Barnett und Mogensen/Kommission**(Rechtssache T-148/16 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Anpassung der Berichtigungskoeffizienten — Zwischenzeitliche Aktualisierung — Beschwerende Maßnahme — Zulässigkeit des Anschlussrechtsmittels — Art. 65 Abs. 4 des Statuts — Aktualisierung für das Jahr 2014 — Sensibilitätsschwelle für die Entwicklung der Lebenshaltungskosten)**

(2017/C 283/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Adrian Barnett (Roskilde, Dänemark) und Sven-Ole Mogensen (Hellerup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 5. Februar 2016, Barnett und Mogensen/Kommission (F-56/15, EU:F:2016:11), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Herr Adrian Barnett und Herr Sven-Ole Mogensen tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel entstanden sind.
3. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die Herrn Barnett und Herrn Mogensen im Zusammenhang mit dem Anschlussrechtsmittel entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 30.5.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — Ecolab USA/EUIPO (ECOLAB)**(Rechtssache T-150/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke ECOLAB — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Gleichbehandlung — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2017/C 283/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ecolab USA, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Töbelmann und Rechtsanwalt C. Menebröcker)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: H. O'Neill und K. Doherty)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Januar 2016 (Sache R 644/2015-4) über die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Wortmarke ECOLAB

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Ecolab USA, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 13.6.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — Migros-Genossenschafts-Bund/EUIPO — Luigi Lavazza (CREMESPRESSO)

(Rechtssache T-189/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke CREMESPRESSO — Ältere internationale Wortmarke CREMESSO — Anspielender Bestandteil — Wechselwirkung der Kriterien — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 283/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Migros-Genossenschafts-Bund (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Treis)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: H. O'Neill und I. Moisescu)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Luigi Lavazza SpA (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigte: M. Ricolfi und F. Tarocco)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Februar 2016 (Sache R 2823/2014-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen dem Migros-Genossenschafts-Bund und Luigi Lavazza

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Februar 2016 (Sache R 2823/2014-4) wird aufgehoben, soweit die Beschwerdekammer der Beschwerde der Luigi Lavazza SpA stattgegeben und insbesondere die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung insoweit teilweise aufgehoben hat, als diese folgende von der angegriffenen Marke beanspruchten Waren der Klassen 7 und 11 betraf: „elektrische Eiszerkleinerer“ und „Speiseemaschinen, Sorbetmaschinen, aber auch Kaffeemaschinen“.

2. Das EUIPO und Luigi Lavazza tragen neben ihren eigenen Kosten auch die Kosten des Migros-Genossenschafts-Bundes.

⁽¹⁾ ABl. C 232 vom 27.6.2016.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2017 — Klassisk investment/EUIPO (CLASSIC FINE FOODS)

(Rechtssache T-194/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist — Bildmarke CLASSIC FINE FOODS — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2017/C 283/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Klassisk investment Ltd (Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-C. Plate und R. Kaase)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), (Prozessbevollmächtigte: M. Eberl und D. Hanf)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Januar 2016 (Sache R 1970/2015-1) über die internationale Registrierung der Bildmarke CLASSIC FINE FOODS, in der die Europäische Union benannt ist

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klassisk investment Ltd trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 20.6.2016.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2017 — Sata/EUIPO (4600)

(Rechtssache T-214/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Ausschließlich aus Ziffern bestehendes Zeichen — Anmeldung der Unionswortmarke 4600 — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 283/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Sata GmbH & Co. KG (Kornwestheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M.-C. Simon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2016 (Sache R 1942/2015-4) über die Anmeldung des Wortzeichens 4600 als Unionsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Sata GmbH & Co. KG trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 232 vom 27.6.2016.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2017 — Massive Bionics/EUIPO — Apple (DriCloud)**(Rechtssache T-223/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke DriCloud — Ältere internationale Wortmarken ICLOUD — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Nicht fristgemäße Einreichung von Beweismitteln — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2017/C 283/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Massive Bionics, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Galindo Martens)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** Apple Inc. (Cupertino, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: J. Olsen und P. Andreottola, Solicitors, sowie G. Tritton, Barrister)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. März 2016 (Sache R 339/2015-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Apple und Massive Bionics

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Massive Bionics, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 11.7.2016.

Urteil des Gerichts vom 18. Juli 2017 — Freddo/EUIPO — Freddo Freddo (Freggo)**(Rechtssache T-243/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der älteren Bildmarke freggo — Ältere Unionsbildmarke TENTAZIONE FREDDO FREDDO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 283/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Freddo SA (Buenos Aires, Argentinien) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, K. Gilbert und G. Lodge, Solicitors)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO, Streithelferin vor dem Gericht:** Freddo Freddo, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. F. Gallego Jiménez und C. Marí Aguilar)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Februar 2016 (Sache R 919/2015-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Freddo Freddo SL und der Freddo SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Freddo SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 4.7.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — AIA/EUIPO — Casa Montorsi (MONTORSI F. & F.)

(Rechtssache T-389/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke MONTORSI F. & F. — Ältere nationale Wortmarke Casa Montorsi — Relativer Nichtigkeitsgrund — Verwechslungsgefahr — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Vereinbarung über die Koexistenz von Marken — Umfang — Art. 53 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2017/C 283/65)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Agricola italiana alimentare SpA (AIA) (San Martino Buon Albergo, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rizzo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Casa Montorsi Srl (Vignola, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Vereá, K. Muraro und M. Balestriero)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. April 2016 (Sache R 1239/2014-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Casa Montorsi und AIA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Agricola italiana alimentare SpA (AIA) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 335 vom 12.9.2016.

Urteil des Gerichts vom 20. Juli 2017 — Windfinder R&L/EUIPO (Windfinder)

(Rechtssache T-395/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Windfinder — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlen eines beschreibenden Charakters — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Sprachliche Neuschöpfung — Kein hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang mit bestimmten von der Markenmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen — Abänderungsbefugnis)

(2017/C 283/66)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Windfinder R & L GmbH & Co. KG (Kiel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Schneider)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Mai 2016 (Sache R 1206/2015-5) über die Anmeldung des Wortzeichens Windfinder als Unionsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Mai 2016 (Sache R 1206/2015-5) wird aufgehoben, soweit damit die Eintragung des Wortzeichens Windfinder für die streitigen Waren und Dienstleistungen abgelehnt wird; dies gilt nicht für die Windmesser der Klasse 9 im Sinne des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung sowie die Wetterinformation, die Wettervorhersage, meteorologische Informationsdienste und die Bereitstellung von meteorologischen Informationen der Klasse 42 des Abkommens von Nizza.
2. Der von der Windfinder R & L GmbH & Co. KG bei der vorgenannten Beschwerdekammer eingelegten Beschwerde wird gemäß den in vorstehender Nr. 1 festgelegten Bedingungen stattgegeben.
3. Im Übrigen werden die Anträge von Windfinder R & L zurückgewiesen.
4. Windfinder R & L und das EUIPO tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 343 vom 19.6.2016.

Urteil des Gerichts vom 19. Juli 2017 — Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik/EUIPO (МЕДВЕДЬ)

(Rechtssache T-432/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke медведь — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 283/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik (Bühl, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Lingenfelder)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: P. Ivanov und D. Hanf)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Mai 2016 (Sache R 240/2016-1) über die Anmeldung des Bildzeichens медведь als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 3.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 19. Juli 2017 — Dessi/EIB**(Rechtssache T-510/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beförderung — Beurteilungs- und Beförderungsverfahren 2012 — Entscheidung des Beschwerdeausschusses — Umfang der Kontrolle — Personalvertreter — Diskriminierung)**

(2017/C 283/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Nathalie Dessi (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Senes und L. Payot, dann Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Gómez de la Cruz und E. Raimond, dann E. Raimond und G. Faedo, schließlich G. Faedo und K. Carr im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses der EIB vom 23. Oktober 2013, den Antrag der Klägerin auf Überprüfung ihrer Beurteilung für das Jahr 2012, soweit darin dem Präsidenten der EIB nicht empfohlen wurde, sie von Funktionsgruppe F nach Funktionsgruppe E zu befördern, abzulehnen

Tenor

1. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 23. Oktober 2013, den Antrag von Frau Nathalie Dessi auf Überprüfung ihrer Beurteilung für das Jahr 2012, soweit darin dem Präsidenten der EIB nicht empfohlen wurde, sie von Funktionsgruppe F nach Funktionsgruppe E zu befördern, abzulehnen, wird aufgehoben.
2. Die EIB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 85 vom 22.3.2014 (ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-8/14 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragene Rechtssache).

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — OZ/EIB**(Rechtssache T-607/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Sexuelle Belästigung — Untersuchungsverfahren — Bericht des Untersuchungsausschusses — Entscheidung des Präsidenten der EIB, der Beschwerde nicht stattzugeben — Fehlen eines rechtswidrigen Verhaltens der EIB — Haftung)**

(2017/C 283/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: OZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Maréchal)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: T. Gilliams, E. Raimond und G. Faedo im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf Aufhebung des Berichts des Untersuchungsausschusses der EIB vom 14. September 2015 und der Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 16. Oktober 2015, der von der Klägerin wegen sexueller Belästigung eingelegten Beschwerde nicht stattzugeben, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch diesen Bericht und diese Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. OZ trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 335 vom 12.9.2016 (ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-37/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragene Rechtssache).

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2017 — LG Electronics/EUIPO (QD)**(Rechtssache T-650/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke QD — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 283/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Schiffer)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: M. Rajh)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Mai 2016 (Sache R 2046/2015-1) über die Anmeldung des Wortzeichens QD als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die LG Electronics, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 31.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 18. Juli 2017 — Kommission/RN**(Rechtssache T-695/16 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Überlebender Ehegatte — Ruhegehälter — Hinterbliebenenversorgung — Art. 20 des Anhangs VIII des Statuts — Anspruchsvoraussetzungen — Rechtsfehler)**

(2017/C 283/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Rechtsmittelführerin:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A.-C. Simon, F. Simonetti und G. Gattinara)**Andere Parteien des Verfahrens:** RN (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyses) und Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und E. Taneva)**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016, RN/Kommission (F-104/15, EU:F:2016:163), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016, RN/Kommission (F-104/15), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an eine andere Kammer des Gerichts als die, die über das vorliegende Rechtsmittel entschieden hat, zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 441 vom 28.11.2016.

Urteil des Gerichts vom 19. Juli 2017 — Parlament/Meyrl

(Rechtssache T-699/16 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Aufhebung der angefochtenen Entscheidung im ersten Rechtszug — Entlassung — Recht auf Anhörung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Fürsorgepflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Ermessensmissbrauch)

(2017/C 283/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: V. Montebello-Demogeot und M. Dean)

Andere Partei des Verfahrens: Sonja Meyrl (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 19. Juli 2016, Meyrl/Parlament (F-147/15, EU:F:2016:157), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 19. Juli 2016, Meyrl/Parlament (F-147/15), wird aufgehoben.
2. Die von Frau Sonja Meyrl vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-147/15 erhobene Klage wird abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen durch das Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten.
4. Frau Meyrl wird verurteilt, die durch das Verfahren im ersten Rechtszug entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Europäischen Parlaments zu tragen.

(¹) ABl. C 454 vom 5.12.2016.

Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2017 — NTS Energie- und Transportsysteme/EUIPO — Schütz (X-Windwerk)

(Rechtssache T-649/14) (¹)

(Unionsmarke — Bestellung eines neuen Vertreters — Untätigkeit der Klägerin — Erledigung)

(2017/C 283/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: NTS Energie- und Transportsysteme GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Mach und W. Plewinski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Schütz GmbH & Co. KGaA (Selters, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Oerter und E. Tuchscherer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Mai 2014 (Sache R 978/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Schütz und NTS Energie- und Transportsysteme

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die NTS Energie- und Transportsysteme GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Schütz GmbH & Co. KGaA.*

⁽¹⁾ ABl. C 395 vom 10.11.2014.

Beschluss des Gerichts vom 30. März 2017 — Herm. Sprenger/EUIPO — web2get (Form eines Gelenksteigbügels)

(Rechtssache T-396/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Antrag auf Nichtigerklärung — Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung — Erledigung der Hauptsache)

(2017/C 283/74)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Herm. Sprenger GmbH & Co. KG (Iserlohn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Schiller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Söder und A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: web2get GmbH & Co. KG (Dülmen, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. April 2015 (Sache R 520/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der web2get GmbH & Co. KG und der Herm. Sprenger GmbH & Co. KG

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Herm. Sprenger GmbH & Co. KG trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 302 vom 14.9.2015.

Beschluss des Gerichts vom 5. Juli 2017 — EEB/Kommission**(Rechtssache T-448/15) ⁽¹⁾****(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend die Rücknahme des Vorschlags COM[2019] 397 final für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Teilweise Erledigung — Teilweise offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2017/C 283/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** European Environmental Bureau (EEB) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Kloostra)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro-Nolin, E. Sanfrutos Cano und A. Buchet)**Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Tamás und I. McDowell) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen, E. Rebasti und M. Moore)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses der Kommission vom 1. Juni 2015 und, hilfsweise, auf Nichtigklärung einer stillschweigenden Ablehnung sowie Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger infolge dieses Rechtsakts entstanden sein soll

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigklärung hat sich erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des European Environmental Bureau (EEB).
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 5.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 5. Juli 2017 — EEB/Kommission**(Rechtssache T-38/16) ⁽¹⁾****(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend die Rücknahme des Vorschlags COM[2019] 397 final für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Erledigung)**

(2017/C 283/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** European Environmental Bureau (EEB) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Kloostra)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Buchet, F. Clotuche-Duvieusart und E. Sanfrutos Cano)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses Ares(2015) 5212500 der Kommission vom 19. November 2015

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des European Environmental Bureau (EEB).

⁽¹⁾ ABL C 118 vom 4.4.2016.

Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2017 — De Nicola/EIB

(Rechtssache T-666/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Personal der EIB — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilung 2013 — Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses und der Entscheidung, den Rechtsmittelführer nicht zu befördern — Mobbing — Antrag auf Schadensersatz)

(2017/C 283/77)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: T. Gilliams und G. Faedo im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016, De Nicola/EIB (F-100/15, EU:F:2016:167), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Carlo De Nicola trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 410 vom 7.11.2016.

Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2017 — De Nicola/EIB

(Rechtssache T-669/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Personal der EIB — Krankenversicherung — Ablehnung der Erstattung von Krankheitskosten — Lasertherapie — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage)

(2017/C 283/78)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: T. Gilliams und G. Faedo im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016, De Nicola/EIB (F-82/15, EU:F:2016:166), wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Carlo De Nicola trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 410 vom 7.11.2016.

Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2017 — No Limits/EUIPO — Morellato (NO LIMITS)**(Rechtssache T-43/17) (¹)****(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke NO LIMITS — Widerruf der Entscheidung der Beschwerdekammer — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung der Hauptsache)**

(2017/C 283/79)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien*Klägerin:* No Limits International Investments SA (Bissone, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Canu)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Scardocchia und A. Folliard-Monguiral)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Morellato SpA (Fratte di Santa Giustina in Colle, Italien)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. November 2016 (Sache R 2007/2015-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Morellato und No Limits Investments

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der No Limits International Investments SA entstanden sind.

(¹) ABl. C 95 vom 27.3.2017.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. Juli 2017 — Institute for Direct Democracy in Europe/Parlament**(Rechtssache T-118/17 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Institutionelles Recht — Europäisches Parlament — Beschluss, einer politische Stiftung eine Finanzhilfe zu gewähren — Aussetzung der Vorfinanzierung — Pflicht zur Stellung einer Bankbürgschaft — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit)**

(2017/C 283/80)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Antragstellerin:* Institute for Direct Democracy in Europe ASBL (IDDE) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Plasschaert und E. Montens)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: C. Burgos und S. Alves)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV, im Wege einstweiliger Anordnungen erstens den Vollzug des Beschlusses FINS-2017-28 des Parlaments vom 15. September 2016 über die der Klägerin gewährte Finanzierung auszusetzen, soweit mit ihm die Zahlung der Vorfinanzierung ausgesetzt wird, zweitens eine Befreiung von der Verpflichtung zu gewähren, als Voraussetzung für die Vorfinanzierung eine Bankbürgschaft zu stellen, sowie drittens dem Parlament aufzugeben, die Vorfinanzierung an die Klägerin auszuführen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. Juli 2017 — BASF Grenzach/ECHA

(Rechtssache T-125/17 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — REACH — Stoff Triclosan — Bewertungsverfahren — Entscheidung der Widerspruchskammer der ECHA — Pflicht zur Mitteilung bestimmter Informationen, die Tierversuche erforderlich machen — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit)

(2017/C 283/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: BASF Grenzach GmbH (Grenzach-Wyhlen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Nordlander und M. Abenhaim)

Antragsgegnerin: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: W. Broere, T. Röcke und M. Heikkilä)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Erlass einstweiliger Anordnungen dahin, dass zum einen die Vollziehung der Entscheidung A-018-2014 der Widerspruchskammer der ECHA vom 19. Dezember 2016 betreffend die Bewertung des Stoffes Triclosan ausgesetzt wird und zum anderen die Frist für die Mitteilung der Testergebnisse um die Dauer der Aussetzung verlängert wird

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2017 — Niemelä u. a./EZB

(Rechtssache T-321/17)

(2017/C 283/82)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Heikki Niemelä (Ohain, Belgien), Mika Lehto (Espoo, Finnland), Nemea plc (St. Julians, Malta), Nevestor SA (Ohain) und Nemea Bank plc (St. Julians) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Meriläinen)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung ECB/SSM/2017– 213800JENPXTUY75VS0/1 WHD-2017-0003 der Europäischen Zentralbank vom 23. März 2017, mit der die Zulassung der Nemea Bank plc (im Folgenden: beaufsichtigtes Unternehmen) als Kreditinstitut entzogen wird, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Entscheidung der EZB dahin zu ändern, dass ihre Anwendung angesichts des nicht wiedergutzumachen Schadens ausgesetzt wird, den die umgehende und fortwährende Anwendung dieser Entscheidung aller Voraussicht nach für die Interessenträger des beaufsichtigten Unternehmens, hauptsächlich für die Einleger und Beschäftigten der Bank sowie die Anteilseigner, haben wird, indem sie es den unmittelbaren/mittelbaren Anteilseignern des beaufsichtigten Unternehmens gestattet oder anderenfalls von ihnen fordert, ihre Anteile an der Bank innerhalb einer vorgegebenen angemessenen Frist zu veräußern;
- die Beklagte anzuweisen, die Kläger mit einem Betrag von 10 Mio. Euro zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab dem 23. März 2017 für den infolge der Entscheidung erlittenen Schaden zu entschädigen;
- der Beklagten sämtliche im vorliegenden Fall entstandene Kosten und Ausgaben aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Unzutreffende Wiedergabe des Sachverhalts des Falles in der Begründung und/oder unzureichende Begründung

- Die EZB sei aufgrund laufender Rechtsmittelverfahren nach nationalem Recht nicht in der Lage gewesen, eine umfassend begründete Entscheidung zu erlassen.

2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler der EZB

- Die EZB habe einen Fehler begangen, soweit sie davon ausgegangen sei, dass die Richtlinien der Malta Financial Services Authority (maltesische Behörde für Finanzdienstleistungen) endgültig und abschließend seien, obwohl diese unter dem Vorbehalt der Bestätigung, Ablehnung oder Änderung durch das Financial Services Tribunal (Gericht für den Finanzdienstleistungssektor) stünden. In jedem Fall habe die EZB offensichtlich fehlerhaft gehandelt, indem sie entschieden habe, dass der Entzug der Lizenz des beaufsichtigten Unternehmens gegenüber dem Zwangsverkauf der Bank vorzuzugswürdig sei und dass es wenig wahrscheinlich sei, dass sich die Verkaufsoption materialisiere.

3. Rechtsfehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidung

- Die EZB sei für den Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht zuständig gewesen, da die Zuständigkeit für den Entzug der dem beaufsichtigten Unternehmen erteilten Lizenz als Kreditinstitut bei der maltesischen Behörde für Finanzdienstleistungen liege, und nicht bei der EZB. Die Entscheidung der EZB sei *ultra vires* ergangen und habe die Rechte der Kläger auf Einlegung eines Rechtsbehelfs nach nationalem Recht sowie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren nach EU-Recht verletzt.

4. Ermessensmissbrauch der EZB

- Selbst wenn die EZB zuständig gewesen sein sollte, habe sie ihr Ermessen dahin missbraucht, dass sie dem beaufsichtigten Unternehmen und den anderen Klägern ihre Rechte auf Einlegung eines Rechtsbehelfs nach nationalem Recht genommen habe.

5. Unvereinbarkeit der Entscheidung der EZB mit dem EU-Recht wegen Nichtbeachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

- Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hätte im vorliegenden Fall der Entziehung der Lizenz des beaufsichtigten Unternehmens im Wege stehen müssen. Im vorliegenden Fall wäre der Verkauf der Bank weniger schädlich für das beaufsichtigte Unternehmen gewesen und hätte dessen Einlegern, Beschäftigten und Anteilseignern keinen Schaden zugefügt.

Klage, eingereicht am 30. März 2017 — Grendene/EUIPO — Hipanema (HIPANEMA)**(Rechtssache T-435/17)**

(2017/C 283/83)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Parteien***Klägerin:* Grendene, SA (Sobral, Brasilien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. de Castro Hermida)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hipanema (Paris, Frankreich)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke mit dem Wortbestandteil „HIPANEMA“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 154 586 mit Benennung der Europäischen Union.*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Januar 2017 in der Sache R 629/2016-2.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und durch eine neue zu ersetzen, in der die für die angefochtene Marke beanspruchten Waren und die von den älteren Widerspruchsmarken erfassten Waren insoweit für ähnlich befunden werden, als dies für die Anwendbarkeit von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Unionsmarke erforderlich ist;
- nach Anerkennung der genannten Ähnlichkeit die einander gegenüberstehenden Zeichen in verbaler Hinsicht zu vergleichen — was weder im Widerspruchsverfahren noch im Verwaltungsverfahren geschehen ist — und als Ergebnis die klangliche und semantische Identität und die bildliche Ähnlichkeit dieser Zeichen festzuhalten, sodann festzustellen, dass es zwischen den einander gegenüberstehenden Marken keine friedliche Koexistenz geben kann, und folglich den für die Klasse 14 gestellten Antrag auf Schutz der internationalen Marke Nr. 1 154 586 „HIPANEMA“ in der Europäischen Union zurückzuweisen. Sollte das Gericht hierfür nicht zuständig sein, so möge es die Frage an die Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum mit der Maßgabe zurückverweisen, dass die Beschwerdekammer von der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken auszugehen hat.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 12. Juli 2017 — CompuGroup Medical/EUIPO — Medion (life coins)**(Rechtssache T-444/17)**

(2017/C 283/84)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* CompuGroup Medical AG (Koblenz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt B. Dix)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Medion AG (Essen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „life coins“ — Anmeldung Nr. 12 541 538

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. April 2017 in der Sache R 1569/2016-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2017 — Meta Group/Kommission

(Rechtssache T-471/12) ⁽¹⁾

(2017/C 283/85)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 12.1.2013.

Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2017 — Meta Group/Kommission

(Rechtssache T-34/13 und T-35/13) ⁽¹⁾

(2017/C 283/86)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 16.3.2013.

Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2017 — Meta Group/Kommission

(Rechtssache T-696/13) ⁽¹⁾

(2017/C 283/87)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014.

**Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2017 — The Regents of the University of California/OCVV —
Nador Cott Protection und CVVP (Tang Gold)**

(Rechtssache T-405/16) ⁽¹⁾

(2017/C 283/88)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2017.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE